

**Europäische Niederlassungsfreiheit und deutsches
Schornsteinfegerhandwerksrecht- eine Untersuchung
der Ergebnisse und Folgen der Änderungen des Rechts
infolge des Vertragsverletzungsverfahrens der
EU- Kommission im Jahr 2003**

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Milena Hetzner
aus Chemnitz

Chemnitz, 27.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	5
2 Europarecht.....	6
2.1 Grundlagen des Europarechts.....	6
2.1.1 Allgemeines zur Europäischen Union	6
2.1.2 Ziele und Zuständigkeiten der EU.....	8
2.1.3 Binnenmarkt	10
2.2 Grundfreiheiten.....	13
2.2.1 Niederlassungsfreiheit, Art 49 AEUV	14
2.2.2 Dienstleistungsfreiheit, Art 56 AEUV	15
3 Deutsches Schornsteinfegerrecht gemäß SchfG	17
3.1 Eigentümer	17
3.2 Kehrbezirke	17
3.3 Bezirksschornsteinfegermeister.....	18
3.4 Bewerbungsverfahren	19
4 Vertragsverletzungsverfahren.....	20
4.1 Allgemeines.....	20
4.2 Verfahrensbeschreibung	20
4.2.1 Einleitung des Verfahrens.....	20
4.2.2 Verfahrensstadien	20
4.2.3 Sanktionen bei Vertragsverletzung	24
4.3 Verfahren im vorliegenden Fall.....	24
4.3.1 Kritikpunkte der Kommission	24
4.3.2 Verfahrensstadien	25
5 Novellierung des deutschen Schornsteinfegerrechts im SchfHwG.....	27
5.1 Eigentümer	28
5.2 Kehrbezirke	29
5.3 Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger	30
5.3.1 hoheitliche Tätigkeit.....	30
5.3.2 Aufgabenfeld	30
5.3.3 Berufspflichten.....	32
5.4 freie Schornsteinfegerarbeiten.....	33
5.5 Übergangsphase	33
5.6 Bewerbungsverfahren	34
6 Vergleich des SchfG und des SchfHwG	36
6.1 Vergleich der novellierten Teile im Bereich des Berufsrechts	36
6.1.1 Eigentümer	36
6.1.2 Kehrbezirke	36
6.1.3 (bevollmächtigte) Bezirksschornsteinfeger(meister).....	37
6.1.4 Bewerbungsverfahren	38
6.2 Auswirkungen in der Praxis	39
6.2.1 Zufriedenheit der Novellierung in der Praxis	40
6.2.2 Positive Auswirkungen	41
6.2.3 Negative Auswirkungen.....	44

6.3	Fazit zum Ziel der Novellierung	50
7	Lösungsvorschläge/ -ansätze	52
	Kernsätze	55
	Anhang	V
	Anhangsverzeichnis.....	V
	Literaturverzeichnis.....	XXVI
	Rechtsquellenverzeichnis	XXVIII
	Eidesstattliche Versicherung.....	XXIX

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
bBSF	bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
BSF	Bezirksschornsteinfegermeister
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
EUV	Vertrag über die Europäische Union
KBZ	Kehrbezirk
FSB	Feuerstättenbescheid
FSS	Feuerstättenschau
SchfG	Schornsteinfegergesetz
SchfHwG	Schornsteinfegerhandwerksgesetz
SF	Schornsteinfeger

1 Einleitung

Im Bereich des Schornsteinfegerrechts erfolgte eine umfassende Novellierung, aufgrund eines anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens.¹

Die Reform brachte neue Chancen und Möglichkeiten mit sich, erstmalig in Deutschland das Schornsteinfegerrecht neu zu regeln.

Allerdings wird auch viel Kritik geäußert. Die Regelungen sind in der Praxis nicht vollständig umzusetzen. Es treten Probleme auf, welche bei den Schornsteinfegern für Unzufriedenheit sorgen. Von dem Bewerbungsverfahren, über den Beststellungszeit, weiter zur Sperrfrist, bis hin zu den Eigentümern, wird Kritik geäußert. Besonders kritisch wird der bürokratische Mehraufwand für die bBSF gesehen.

Des Weiteren werden verschiedene gesetzliche Grundlagen und deren Ausgestaltung beanstandet.

Von Existenzängsten, sinkender Motivation und Fachkräftemangel ist die Rede.

Das Handwerk erlebt einen Wandel mit den neu geschaffenen Rahmenbedingungen, welche nicht immer auf Zuspruch treffen.²

Hinweis: Zur Vereinfachung wird in der Formulierung die männliche Form verwendet. In allen Fällen ist sowohl die männliche, als auch die weibliche Form gemeint.

¹ vgl. Sydow. 2009: S. 1.

² alle Aussagen ohne Zitat sind den Fragebögen und dem Interview entnommen

2 Europarecht

Deutschland ist ein Mitglied der europäischen Union. Aus diesem Grund hat das Unionsrecht einen zunehmenden Einfluss auf das nationale Recht. Aus diesem Grund ist es sinnvoll zunächst einen kurzen Einblick in das Recht der Union zu gewährleisten, damit die Zusammenhänge deutlicher werden.

2.1 Grundlagen des Europarechts

2.1.1 Allgemeines zur Europäischen Union

Die EU wird oftmals mit der Bezeichnung eines Staatenverbunds umschrieben. Sie fungiert als Mittler zwischen der internationalen Organisation und den Bundesstaaten. Die EU verfügt über einen supranationalen Charakter, was sie von traditionellen internationalen Organisationen unterscheidet. Auf der anderen Seite erfüllt die EU nicht die Kriterien des (Bundes-) Staates, denn es fehlen die Merkmale der Staatlichkeit (Staatsgebiet, -volk, -gewalt) der EU.³

Entsprechend stellt sich die Frage, inwiefern die EU über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.

Die Union ist gemäß Art. 1 Abs. 3 EUV Rechtsnachfolger der europäischen Gemeinschaft. Es ist das Resultat eines Zieles der europäischen Verfassung. Demnach wurde angestrebt, dass EU- und EG- Vertrag sich zusammenfügen.

Die Rechtspersönlichkeit ist im Art. 47 EUV bestimmt, denn gemäß diesem Artikel besitzt die Union Rechtspersönlichkeit.⁴

Die Rechtspersönlichkeit ermöglicht die Erfüllung der Aufgaben aus den Unionsverträgen und ist näher in Art. 335 AEUV normiert.⁵

In diesem Zusammenhang sind sowohl die internen, aber auch die externen Dimensionen entscheidend. Zum einen charakterisiert die interne Rechtssubjektivität die Rechts- und Geschäftsfähigkeit im Rahmen der staatlichen Ordnung.⁶ Aufgrund der Rechtsfähigkeit ist die europäische Union Träger von Rechten und Pflichten. Die Geschäftsfähigkeit ermöglicht es, allgemein zulässige Rechtsgeschäfte durch die Abgabe einer rechtserheblichen Willenserklärung selbstständig und vollwirksam durchzuführen. Der Umfang der Rechts- und Geschäftsfähigkeit ist abhängig vom Rechtsraum und dem Rechtssystem. Dabei ist zwischen Völkerrechtsverkehr und Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu differenzieren.⁷

³ vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 12.

⁴ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 117.

⁵ vgl. Borchardt. 2015: S. 83.

⁶ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 117.

⁷ vgl. Borchardt. 2015: S. 83.

Neben der internen Rechtssubjektivität bedarf es des Willens der Gründer und der Anerkennung durch andere Subjekte des Völkerrechts.⁸

Die Rechtspersönlichkeit der Union war vor allem vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon fraglich. Durch Abschlüsse von Verträgen der Union mit Drittstaaten wurde eine Anerkennung deutlich. Demnach war eine Rechtspersönlichkeit zu verzeichnen.⁹

Für die Unionsmitglieder ist sowohl das nationale, aber auch internationale Recht der EU relevant. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Aspekte für das Verhältnis der beiden Rechtsordnungen zu betrachten.

Das Unionsrecht stellt eine eigenständige Rechtsordnung dar, obwohl die Union einen völkerrechtlichen Ursprung hat. Es ist wichtig, dass das Unionsrecht eigenständig und von der völkerrechtlichen Basis gelöst ist. Es stellt eine Voraussetzung für das Bestehen der Union dar. Die Autonomie des EU-Rechts soll ein Aushebeln durch nationales Recht verhindern. Außerdem soll eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedsstaaten gewährleistet werden.¹⁰

Aufgrund der Autonomie des Unionsrechts können Überschneidungen und Differenzen mit dem jeweiligen nationalen Recht entstehen. Die Vorschriften können voneinander abweichen und es können Konflikte bezüglich der Anwendung des Rechts entstehen.

Aus diesem Grund gilt das Unionsrecht vorrangig. Es entsteht ein so genannter Anwendungsvorrang. Dieser gilt auch, wenn das nationale Recht später erlassen wurde. Außerdem besteht die Möglichkeit, gegenüber dem gesamten Recht, inklusive Verfassungsrecht abzuweichen. Die Zielsetzung liegt nicht darin das nationale Recht außer Kraft zu setzen, es muss im Einzelfall jedoch weichen.¹¹

Das Zusammenwirken der beiden Rechtsverordnungen liegt vor, wenn sich EU-Recht und nationales Recht gegenseitig ergänzen.¹² Diese Zusammenarbeit wird in Art. 4 Abs. 3 EUV deutlich, denn „[n]ach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten“.

⁸ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 117.

⁹ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 117 f.

¹⁰ vgl. Borchardt. 2015: S. 95.

¹¹ vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 78 f.

¹² vgl. Borchardt. 2015: S. 95 f.

Art. 4 Abs. 3 EUV wird auch als Loyalitätsgebot bezeichnet.¹³

Der Grundsatz wurde geschaffen, weil das Unionsrecht allein nicht in der Lage ist die Erfüllung aller Unionsziele zu gewährleisten. Dazu ist eine Unterstützung durch nationales Recht erforderlich, denn das Recht der Union stellt kein geschlossenes System dar. Das nationale Recht ist für die Durchführung von Bedeutung.¹⁴

Neben dem Loyalitätsgebot sind bei der Anwendung des EU-Rechts der Uniformitäts- und der Effektivitätsgrundsatz zu beachten. Bei dem Uniformitätsgrundsatz wird Wert daraufgelegt, dass das Recht der EU einheitlich ausgelegt wird. Daraus folgt, dass die Anwendung immer in gleicher Form gewährleistet werden soll. Nach dem Effektivitätsgrundsatz soll das Unionsrecht sowohl praktisch anwendbar sein und bei der Auslegung und Anwendung des Rechts soll der größtmögliche Nutzen erzielt werden. Uniformitäts- und Effektivitätsgrundsatz sowie Loyalitätsgrundsatz sind die Punkte, mit denen die Rechtswirkung des Unionsrechts begründet wird. Außerdem werden die Verpflichtungen für die staatlichen Organe fundiert.¹⁵

2.1.2 Ziele und Zuständigkeiten der EU

Die Gründung der EU erfolgte auf Basis von gemeinsamen Werten. Sie sind in Art. 2 EUV normiert und es handelt sich um die „Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören“ Auf dieser Grundlage sind die weiteren Ziele der Union entstanden. Diese werden in Art. 3 EUV bestimmt.¹⁶ Dazu gehören der Binnenmarkt, sowie die Wirtschafts- und Währungsunion. Außerdem wird die Errichtung eines übergreifenden Wertesystems angestrebt, wozu gemeinsames Handeln, solidarisches Verhalten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gehören.¹⁷

Die Ziele werden in EUV und AEUV in den konkreten Bereichen genauer bestimmt.¹⁸

Es gibt keinen rechtlich normierten (EUV, AEUV) Kompetenzkatalog, welcher eine konkrete Kompetenzverteilung ermöglicht. Demnach werden diese vorwiegend aus den Zielen und Aufgaben funktional hergeleitet.¹⁹

Die EU verfügt grundsätzlich nicht über die so genannte Kompetenz-Kompetenz, denn die Vertragsparteien nehmen bestimmte Aufgaben gemeinsam wahr. Demnach können

¹³ vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 82.

¹⁴ vgl. Borchardt. 2015: S. 95 f.

¹⁵ vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 79-82.

¹⁶ vgl. Bieber, Epiney, Haag, Kotzur.2018: S.20.

¹⁷ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 36.

¹⁸ vgl. Bieber, Epiney, Haag, Kotzur.2018: S. 21.

¹⁹ vgl. Pollak, Slominski. 2012: S. 111 f.

die Kompetenzen ausschließlich durch neue Verträge oder durch Novellierung bestehender Verträge gemeinsam mit den Mitgliedstaaten verändert werden.²⁰

Die Kompetenzverteilung wird zunächst durch die Prinzipien des Art. 5 Abs. 1 EUV normiert (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit).

Gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 EUV dient das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung der Abgrenzung der Zuständigkeiten. Das Prinzip wird durch Art. 5 Abs. 2 EUV erläutert, denn demnach „wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.“ Daraus ergibt sich, dass die Rechtsakte der Union immer auf einer vertraglichen Grundlage basieren müssen.

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung dient zum Schutz der Mitgliedsstaaten, welche vor einem ungewollten Souveränitätsverlust geschützt werden sollen.

Art. 5 Abs. 1 S. 2 EUV regelt unter Zuhilfenahme des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Ausübung der Zuständigkeit.

Dabei wird der Subsidiaritätsgrundsatz durch Art. 5 Abs. 3 EUV normiert, wonach „die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig [wird], sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“.

Gemäß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz „gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus“, wie es in Art. 5 Abs. 4 EUV festgesetzt wird.

Innerhalb der bereits erfolgten Aufteilung werden weitere Differenzierungen für die Zuständigkeit vorgenommen. Diese betreffen die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Ausführung. Der Bereich der Gesetzgebung wird durch den Art. 2 AEUV definiert.

Man unterscheidet drei Zuständigkeitsbereiche: die ausschließliche, die geteilte und die koordinierende Zuständigkeit.²¹

In dem Bereich der ausschließlichen Kompetenz ist nur die Union gemäß Art. 2 Abs. 1 AEUV ermächtigt, Rechtsakte zu erlassen. Die konkreten Bereiche, werden in Art 3 AEUV normiert. Dabei handelt es sich nach Art. 3 Abs. 1 AEUV um die Zollunion,

²⁰ vgl. Pollak, Slominski. 2012: S. 110.

²¹ vgl. Bieber, Epiney, Haag, Kotzur. 2018: S. 24.

das Wettbewerbsrecht, die Währungs- sowie Handelspolitik und um Abschlüsse internationaler Verträge, die den Binnenmarkt betreffen.

Bei der geteilten Zuständigkeit sind sowohl die EU, als auch die Mitgliedsstaaten ermächtigt, Regelungen zu verabschieden. Gemäß Art. 2 Abs. 2 AEUV sind die Mitgliedstaaten dazu nur berechtigt, solange die Union noch nicht tätig geworden ist. Art. 4 AEUV benennt die Bereiche, welche unter die geteilte Zuständigkeit fallen. Demnach gehört der Binnenmarkt, die Sozialpolitik, die Umweltpolitik, der Verbraucherschutz, Verkehr, transeuropäische Netz, Energie sowie der Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts dazu.

In den Bereichen Wirtschaftspolitik, Beschäftigungs- und Sozialpolitik, Gesundheitspolitik sowie Kulturpolitik wird die Union nur nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 5 AEUV tätig. Folglich ergreift die EU nur unterstützende, koordinierende und ergänzende Maßnahmen zu denen der Mitgliedsstaaten, ohne dass ein Kompetenzverlust erfolgt.²²

Für die Rechtsprechung und die Durchführung des europäischen Rechts gibt es spezielle Zuteilungen bezüglich der Zuständigkeiten. Die Mitgliedsstaaten sind für die Rechtsbehelfe verantwortlich, die den Rechtsschutz der von Unionsrecht erfassten Bereiche gewährleisten. Für verfassungsrechtliche Streitigkeiten sowie die abschließende Beurteilung der Gültigkeit der von Institutionen erlassenen Rechtsakte ist der EuGH zuständig. Weitere Besonderheiten werden in Art. 256-279 AEUV und Art. 218 AEUV geregelt.

Gemäß Art. 291 Abs. 1 AEUV sind die Mitgliedsstaaten für die Durchführung des EU-Rechts zuständig. Nach Maßgabe des Art. 291 Abs. 2 AEUV ist ein Tätigwerden der EU rechtskonform, wenn einheitliche Bedingungen für die Durchführung erforderlich sind. Über die Entscheidung eines solchen Falles, ist der europäische Gesetzgeber zuständig.²³

2.1.3 Binnenmarkt

2.1.3.1 Definition

Der Binnenmarkt ist normiert durch die Art. 3 EUV und Art. 26 AEUV. Gemäß Art. 3 EUV erfolgt die Errichtung eines Binnenmarktes mit wirtschafts- und sozialpolitischen Zielen. Zu diesen Zielen gehört das Hinwirken auf eine nachhaltige Entwicklung Europas, was auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums, Preisstabilität, einer wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, Vollbeschäftigung, sozialem Fortschritt und einem hohen Maß an Umweltschutz geschehen soll. Außerdem soll der technische

²² vgl. Pollak, Slominski. 2012: S. 112.

²³ vgl. Bieber, Epiney, Haag, Kotzur. 2018: S. 24.

Fortschritt unterstützt werden, sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung entgegengewirkt werden. Zudem sollen der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt sowie die Solidarität der Mitgliedstaaten gefestigt werden.²⁴

Nach Art. 26 AEUV beschreibt den Binnenmarkt als „einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist“.

2.1.3.2 Rechtsangleichung

Eines der Ziele der EU besteht darin, gemäß Art. 3 EUV „einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen“ zu schaffen.²⁵ Dieser Binnenmarkt wird mit Hilfe verschiedener Maßnahmen erschaffen und gestaltet. Dazu gehören die Vorschriften, welche in den Verträgen unmittelbar wirksam fest vereinbart werden. Außerdem erfolgt die Rechtsangleichung in bestimmten Rechtsgebieten.²⁶ Diese Angleichungsmaßnahmen werden in Art. 114-118 AEUV definiert. Dabei stellt Art. 114 AEUV die Ermächtigung dar, welche besagt:²⁷ „Soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 die nachstehende Regelung. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen [...] die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben“. Mit dieser Maßnahme werden verschiedene Ziele verfolgt. Zum einen wird angestrebt, die Grundfreiheiten zu gewährleisten. Außerdem gilt es Wettbewerbsverzerrungen, die durch unterschiedliche Vorschriften in den Mitgliedsstaaten entstehen, zu minimieren und abzuwenden. Des Weiteren wird eine stabile Rechtsordnung angestrebt, welche auch mit den anderen Zielen der EU zu vereinbaren ist.²⁸ Kurz gesagt, es sollen die Rechtsunterschiede aufgehoben werden. Die Rechtsangleichung verfolgt in der Union nicht das Ziel, dass die Rechtsbeziehungen untereinander vereinfacht werden. Vordergründig wird angestrebt die unionsspezifischen Funktionsstörungen und Probleme aufzuheben.

Um die Rechtsangleichung auszuführen verfügt die Union über zwei mögliche Instrumente. Zum einen kann sie Verordnungen erlassen, welche es ermöglichen ein einheitliches und unmittelbares Recht zu bestimmen. Die Folge ist, dass das nationale Recht weichen muss. Das zweite Instrument der Rechtsangleichung sind die Richtlinien.²⁹ Diese sind in Bezug auf das Ziel für die Mitglieder der EU verbindlich. Die

²⁴ vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 95.

²⁵ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 429.

²⁶ vgl. Bieber, Epiney, Haag, Kotzur. 2018: S. 73.

²⁷ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 429.

²⁸ vgl. Bieber, Epiney, Haag, Kotzur. 2018: S. 73.

²⁹ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 429 f.

Freiheit liegt in der Form der Umsetzung. Jeder kann selbst entscheiden, wie die Ziele umgesetzt werden. Die Aufgabe besteht darin, die Ziele in einer geeigneten Form und mit geeigneter Mittel in der nationalen Rechtsordnung zu verankern.³⁰ Durch die Richtlinien ist es möglich, eine Umformung des Rechts der Mitgliedsstaaten in der Art herbei zu rufen, dass verschiedene Funktionsstörungen im Rahmen der Zielsetzung der Richtlinie aufgehoben oder minimiert werden. Neben den bereits genannten Instrumenten besteht die Möglichkeit einen Beschluss zu erlassen, wenn eine separate Angleichung erfolgen soll. Außerdem können Empfehlungen und Stellungnahmen eingesetzt werden. Jedoch verfügen die letzten beiden Instrumente über einen unverbindlichen Charakter, weshalb die Mitgliedsstaaten nur animiert werden können, eine Anpassung vorzunehmen. Eine konkrete Verpflichtung resultiert daraus nicht.³¹

2.1.3.3 Wettbewerb

Damit das Bestehen eines Binnenmarktes garantiert werden kann, ist ein funktionierender Wettbewerb notwendig. Aus diesem Grund sollen Monopole in verschiedenen Bereichen verhindert werden. Außerdem sollen Absprachen zwischen Unternehmen, die eine Marktaufteilung beabsichtigen, vermieden werden. Des Weiteren ist ein Ziel, einen Wettbewerb mit identischen Konditionen auf allen Märkten zu garantieren. Die Vorgaben sind die Grundlage, um möglichst wirtschaftliche effiziente Handlungen zu ermöglichen. Zudem werden günstige Rahmenbedingungen für Innovationen und die technische Entwicklung gestaltet. Die Regeln für den Wettbewerb sind in Art. 3 AEUV sowie Art. 101-109 AEUV normiert.³²

Art. 3 Abs. 1 AEUV definiert den Binnenmarkt. In diesem Zusammenhang werden die notwendigen Wettbewerbsregeln als ausschließlicher Zuständigkeitsbereich der Union definiert.

Die Wettbewerbsregeln sind in Art. 101-109 AEUV normiert.

In den Art. 101-106 AEUV sind die Vorschriften für die Unternehmen erläutert.

Die Regelungen für das Kartellverbot (Art. 101 AEUV) sowie das Verbot des missbräuchlichen Ausnutzens der marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) gelten unmittelbar für die Mitgliedsstaaten und deren Unternehmen. Die Ermächtigung für den Rat Verordnungen und Richtlinien zu erlassen, findet sich in Art. 103 AEUV. Diese Ermächtigung soll dazu dienen, die Grundsätze der Art. 101, 102 AEUV zu realisieren. Art. 104, 105 AEUV enthalten Übergangsbestimmungen und spezielle Regelungen für den Zeitraum, bis die Vorschriften des Art. 103 AEUV Geltung erlangen.

³⁰ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 191.

³¹ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 430.

³² vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 189 f.

Öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen mit besonderen Rechten müssen sich nach den Vorschriften des Art. 106 AEUV richten.

Diese Wettbewerbsregeln gelten vorerst für alle Wirtschaftsbereiche. Ausgenommen sind die Bereiche, in denen abweichende Regelungen vereinbart wurden, wie beispielsweise bei der Landwirtschaft (Art. 42 AEUV).³³

Neben dem Wettbewerbsrecht für Unternehmen regeln die Art. 107-109 AEUV den Bereich der staatlichen Beihilfen. Diese Vorschriften dienen zum Vermeiden einer möglichen Wettbewerbsverfälschung. Dazu gehören z. B. Subventionen und anderen Förderungsmaßnahmen, welche den Markt zum Vorteil eines Unternehmens beeinflussen könnten. Diese Maßnahmen könnten wettbewerbsverfälschend sein und verfolgen das Ziel einer staatlichen finanziellen Begünstigung.

Staatliche Beihilfen sind gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV grundsätzlich nicht gestattet. Der Begriff der Beihilfe wird in Art. 107 Abs. 2 AEUV definiert. Einzelne Ausnahmen, die von einem Beihilfeverbot nicht erfasst sind, werden in Art. 107 Abs. 3 AEUV festgelegt. Handelt es sich nach den Kriterien de Art. 107 AEUV um eine unerlaubte Beihilfe, kann ein Verfahren nach Art. 108 AEUV eingeleitet werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit Durchführungsbestimmungen nach Maßgabe des Art. 109 AEUV zu erlassen. Nach dieser Vorschrift können Kategorien für Ausnahmen festgelegt werden, welche nicht unter die Anwendung der Beihilfe fallen.³⁴

Der Anwendungsvorrang für das europäische Recht gegenüber dem nationalen Recht gilt ebenfalls im Bereich des Wettbewerbs.³⁵

2.2 Grundfreiheiten

Für den funktionierenden Binnenmarkt, nehmen die Grundfreiheiten eine zentrale Rolle ein. Dabei handelt es sich um den freien Warenverkehr, welcher in den Art. 28-37 AEUV geregelt ist. Des Weiteren zählt der freie Personenverkehr mit der Niederlassungsfreiheit zu den Grundfreiheiten, welcher entsprechend der Art. 45-55 AEUV umgesetzt wird. Außerdem stellt die Dienstleistungsfreiheit eine weitere Freiheit dar und ist gemäß der Art. 56-62 AEUV normiert. Die letzte Grundfreiheit ist die Kapitalverkehrsfreiheit, welche entsprechend der Art. 53-66 AEUV Anwendung findet.³⁶

³³ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 388 f.

³⁴ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 415.

³⁵ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 391.

³⁶ vgl. Pollak, Slominski. 2012: S. 201 f.

Bei allen Grundfreiheiten ist das Unionsrecht vorrangig anzuwenden, da es eine unmittelbare Wirkung entfaltet. Es ist das Resultat aus verschiedenen Vertragsbestimmungen, wonach der Gerichtshof diese Entscheidung getroffen hat.³⁷

2.2.1 Niederlassungsfreiheit, Art 49 AEUV

Die Niederlassungsfreiheit stellt einen Teil der Personenfreizügigkeit dar und findet ihre Rechtsgrundlage in den Art. 49-55 AEUV.³⁸

Nach Auffassung des EuGHs umfasst die Niederlassung ein tatsächliches Ausüben von wirtschaftlicher Tätigkeit, mit Hilfe einer festen Einrichtung welche auf Dauer angelegt ist.³⁹

Entsprechend des Art. 49 AEUV ist es verboten, das Niederlassen von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates in einem anderen Mitgliedsstaat zu beschränken. Grundsätzlich wird gemäß Art. 49 Abs. 2 AEUV „die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen [...] nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen“ umfasst.

Ein Ausnahmetatbestand wird in Art. 51 AEUV normiert, wonach „Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“ nicht in den Geltungsbereich fallen. Außerdem können Rechtfertigungsgründe für abweichende Regelungen zulässig sein. Der nationale Gesetzgeber kann Vorschriften gemäß Art. 52 AEUV erlassen, die „Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind“.

Die praktische Umsetzung erfolgt auf Grundlage des Art. 53 AEUV, durch den Erlass von „Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten“.⁴⁰

Die Niederlassungsfreiheit verfolgt den Zweck, dass es Unionsbürgern möglich ist, in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben anderer Mitgliedstaaten teilzunehmen und einen Nutzen daraus zu erlangen. Außerdem soll die wirtschaftliche und soziale Bindung innerhalb der EU, in Bezug auf die selbstständige Tätigkeit, gesteigert werden.

³⁷ vgl. Pollak, Slominski. 2012: S. 210 f

³⁸ vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 101.

³⁹ vgl. Bieber, Epiney, Haag, Kotzur. 2018: S. 128.

⁴⁰ vgl. Borchardt. 2015: S. 426 f.

Gemäß Art. 54 AEUV umfasst die Niederlassungsfreiheit den Anwendungsbereich aller natürlichen Personen, die in einem Mitgliedsstaat Staatsangehörige sind. Außerdem werden auch Gesellschaften darin eingeschlossen. Nach Art. 49 Abs. 1 S. 2 AEUV gehören auch sekundäre Niederlassungen in den Bereich. Somit sind auch Gründungen von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften inbegriffen.

Die Niederlassungsfreiheit entfaltet eine unmittelbare Wirkung in den Mitgliedsstaaten.⁴¹

2.2.2 Dienstleistungsfreiheit, Art 56 AEUV

Sowohl Niederlassungs- als auch Dienstleistungsfreiheit regeln im Gegensatz zur Arbeitnehmerfreizügigkeit den Bereich der selbstständigen Arbeit, bezüglich der Erwerbstätigkeit. Die Dienstleistungsfreiheit unterscheidet sich insofern von der Niederlassungsfreiheit, dass es sich um eine vorübergehende Tätigkeit handelt, während die Niederlassungsfreiheit auf Dauer angelegt ist. Die Definition einer vorübergehenden Tätigkeit wird weit gefasst. Demnach kann es sich auch um einen vorübergehenden Zeitraum handeln, wenn die Tätigkeit über einen längeren Zeitraum ausgeübt wird. Es ist zu beachten, dass der Dienstleister nicht in die Volkswirtschaft des anderen Mitgliedsstaates eingegliedert wird. Die Entscheidung, ob eine Dienstleistung vorliegt, wird in einer Einzelfallprüfung festgestellt und kann kompliziert sein. Es können weitere Kriterien zu Entscheidung herangezogen werden, wie z. B. der Zweck und der Umfang der Tätigkeit sowie die Periodizität.⁴²

Die Dienstleistungsfreiheit findet eine Rechtsgrundlage in den Art. 56-62 AEUV.⁴³

Gemäß Art. 57 Abs. 1 AEUV sind Dienstleistungen „Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden“. In Art. 57 Abs. 2 AEUV erfolgt eine beispielhafte Aufzählung für Dienstleistungen, welche nicht abschließend ist. Demnach unterliegen insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten dem Begriff der Dienstleistung.⁴⁴

Es gilt zu beachten, dass die Dienstleistung gemäß Art. 57 Abs. 1 AEUV „nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen“. Daraus folgt, dass es sich bei der Dienstleistungsfreiheit um einen Auffangtatbestand handelt und nur greift, wenn keine der anderen Grundfreiheiten betroffen ist.⁴⁵

Eine grenzüberschreitende Dienstleistung wird auf der Basis der Berufsberechtigung erbracht, in welcher der Dienstleister seinen Sitz hat. Es sind keine zusätzlichen

⁴¹ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 367.

⁴² vgl. Borchardt. 2015: S. 427.

⁴³ vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 103.

⁴⁴ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 370.

⁴⁵ vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 103.

Genehmigungen oder Anerkennungen notwendig. Außerdem ist es gestattet, dass eigene Mitarbeiter mitgenommen werden. Diese Mitarbeiter werden bezüglich des Arbeitsverhältnisses weiterhin nach dem geltenden Recht des Heimatstaates behandelt. Für die Arbeitsbedingungen ist das geltende Recht des Arbeitsortes einschlägig.⁴⁶

Die Dienstleistungsfreiheit kann sowohl in aktiver, als auch in passiver Form vorliegen. Eine aktive Dienstleistungsfreiheit liegt vor, wenn ein Unternehmen eine Leistung in einem anderen Mitgliedsstaat ausführt und es sich dabei nicht um den Herkunftsstaat handelt. Die passive Dienstleistungsfreiheit wird ebenfalls durch Art. 57 AEUV erfasst. Davon ist die Rede, wenn sich der Empfänger in einen anderen Mitgliedsstaat begibt, um dort die Leistung zu erhalten. Ebenfalls werden Versicherungs- und Bankdienste durch den Art. 57 AEUV normiert. Bei diesen Geschäften stellt der Ortswechsel des Empfängers keine Bedingung dar. Decken sich der Herkunftsort von Dienstleister und Empfänger der Leistung, kann es sich trotzdem um einen Fall des Art. 57 AEUV handeln. Der Fall tritt ein, wenn die Leistung in einem anderen Land erbracht wird, wie z. B. in der Tourismusbranche, wenn ein Fremdenführer mitreist.

Die Dienstleistungsfreiheit verfolgt vor allem den Zweck mit Art. 56 ff. AEUV eine Diskriminierung des nicht im Erbringungsland ansässigen Unternehmens zu verhindern. Daraus folgt, dass eine Gleichbehandlung erforderlich ist, welche sowohl formeller, als auch materieller Natur sein muss. Es ist nicht ausreichend direkte und indirekte Diskriminierung zu beseitigen, sondern es ist ebenso erforderlich, alle Beschränkungen abzuschaffen.⁴⁷

Kurz gesagt, ergänzt die Dienstleistungsfreiheit den freien Personenverkehr im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit. Diese soll ohne Wohnsitzverlagerung möglich sein. Die Dienstleistung erfolgt nach einer Grenzüberschreitung und soll frei von Diskriminierung sein.⁴⁸

⁴⁶ vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 103 f.

⁴⁷ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 370-372.

⁴⁸ vgl. Pollak, Slominski. 2012: S. 202.

3 Deutsches Schornsteinfegerrecht gemäß SchfG

Bis zu dem Zeitpunkt, an welchen die Novellierung des Schornsteinfegerrechts erfolgte und neue Rechtsgrundlagen, wie das SchfHWG in Kraft getreten sind, wurde dieses Rechtsgebiet mit Hilfe des SchfG geregelt.

3.1 Eigentümer

Für die Eigentümer bestanden nach der alten Rechtslage nur wenige Pflichten. Gemäß § 1 Abs. 1 SchfG gab es die Kehr- und Überprüfungspflicht. Alle kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen waren von dieser Pflicht umfasst. Außerdem hatte die Umsetzung der Pflicht fristgemäß zu erfolgen.

Neben der Kehr- und Überprüfungspflicht waren die Eigentümer an die Vorschrift des § 1 Abs. 3 SchfG gebunden. Es bestand die Verpflichtung, den Bezirksschornsteinfegermeister (BSF) für die Erledigung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 SchfG, den Zutritt zum Haus zu gewähren. Diese Vorgabe galt auch für die Angestellten des BSF. Die Pflicht, Zutritt zum Haus zu gewähren, galt außerdem für Beauftragte der zuständigen Verwaltungsbehörde. Ein Zugang zum Haus konnte erforderlich sein, wenn die Arbeit des BSF überprüft werden sollte. Außerdem konnte auch der Fall vorliegen, dass ein Zutritt zur Kehrung und Überprüfung zuvor versagt wurde. Aus diesen Gründen war es erforderlich, diesen mittels vollziehbaren Verwaltungsaktes und mit Zwang durchzusetzen.⁴⁹

3.2 Kehrbezirke

Die Rechtsgrundlage bezüglich der Kehrbezirke war in § 2 SchfG geregelt. Diese wurden von der zuständigen Behörde eingerichtet, geändert, und besetzt. Sie dienten der Wahrnehmung der Aufgaben des Kehrens und Überprüfens. Außerdem war jeder Kehrbezirk mit nur einem BSF besetzt. Die Aufgaben gemäß § 1 SchfG durften lediglich durch den von der zuständigen Behörde zuvor bestellten BSF oder seinen Gesellen wahrgenommen werden.⁵⁰

Die Aufteilung der Kehrbezirke erfolgte nach Maßgabe des § 22 SchfG.

Außerdem musste eine Nachprüfung der Kehrbezirke durch die zuständige Behörde erfolgen. Diese Prüfung erfolgte in jedem Jahr, in dem die Jahreszahl durch fünf teilbar war. In Ausnahmefällen konnten auch andere Zeitintervalle genutzt werden, wenn Gründe für die Abweichung vorlagen. Die Überprüfung erfolgte in Bezug auf die Brandsicherheit und sollte die Gleichwertigkeit der Kehrbezirke gewährleisten.⁵¹

⁴⁹ vgl. Musielak, Schira, Manke. 2003: S. 18.

⁵⁰ vgl. Musielak, Schira, Manke. 2003: S. 18.

⁵¹ vgl. Musielak, Schira, Manke. 2003: S. 28 f.

3.3 Bezirksschornsteinfegermeister

In § 3 SchfG wurde der BSF gesetzlich geregelt. Er war derjenige, der von der zuständigen Verwaltungsbehörde bestellt wurde. Außerdem wurde ihm mit Bestellung ein Kehrbezirk zugeteilt. Er war Gewerbetreibender und gehörte somit dem Handwerk der Schornsteinfeger an.

Der BSF nahm öffentliche Aufgaben bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung wahr.⁵²

Die Aufgaben des BSF waren in den §§ 12 ff. SchfG definiert. Die Allgemeinen Berufspflichten des BSF waren dabei in § 12 SchfG geregelt. Er war zu einer gewissenhaften und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung verpflichtet. Außerdem durfte der BSF ausschließlich nur in seinem Kehrbezirk tätig sein. Lediglich eine Ausnahme stellte die Vertretung im Falle der vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung eines Kollegen eines Nachbarkehrbezirks nach § 20 Abs. 1 SchfG dar. Zudem war es in Einzelfällen möglich, dass seitens der Behörde eine Anordnung erfolgt, in anderen Kehrbezirken die Aufgabenerfüllung vorzunehmen. Eine Auflistung aller Aufgaben des BSF erfolgte in § 13 SchfG. Außerdem bestand gemäß § 14 SchfG ein Nebenerwerbsverbot. Demnach war es nicht gestattet, eine Tätigkeit auszuüben, welche auf Gewinn abzielt und außerhalb des Schornsteinfegerberufs lag.

Allerdings bestand die Verpflichtung nach § 15 Abs. 1 SchfG, mindestens einen Gesellen zu beschäftigen. Gleichzeitig war Voraussetzung, dass der BSF im Kehrbezirk oder in dessen Nähe wohnhaft sein musste. Ausnahmen waren mit Begründungen möglich. Zudem bestand eine Mitteilungspflicht bezüglich eines Wohnungswechsels. Diese Pflichten waren in § 17 SchfG geregelt.

In § 18 SchfG war das Erfordernis, Mitglied der Feuerwehr zu sein, angeordnet gewesen. Dazu zählten sowohl die freiwillige Feuerwehr, aber auch die Pflichtfeuerwehr, welche im Wohnsitz ansässig waren. Diese Pflicht galt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Die BSF hatten nach § 19 SchfG die Pflicht, Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu fertigen und diese Daten zu übermitteln. Die Aufzeichnungspflicht umfasste verschiedene Angaben bezüglich der Feuerungsanlagen. Die konkreten Daten, die erhoben werden mussten, wurde in § 19 Abs. 1 SchfG aufgeführt. Außerdem hatte der BSF nach den Anforderungen des § 19 Abs. 2 SchfG ein Kkehrbuch zu führen. Das Vorgehen bezüglich der Datenübermittlung an öffentliche Stellen wurde im § 19 Abs. 3, 4 SchfG beschrieben.

Die Vertretungsregelungen waren in § 20 SchfG erfasst.

⁵² vgl. Musielak, Schira, Manke. 2003: S. 18.

Der § 21 SchfG normierte die Nutzungszeit des Kehrbezirkes. Die Regelung fand vor allem nach dem Tod des Bezirksschornsteinfegers Anwendung.⁵³

3.4 Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren mit anschließender Bestellung erfolgte auf der Grundlage der §§ 4 ff. SchfG. Die Bewerbung wurde in § 4 SchfG geregelt. Demnach musste sich der potentielle Bewerber auf eine Bewerberliste eintragen lassen, wenn eine Bestellung erfolgen sollte. Dies erfolgte durch einen Antrag. Diese Liste führte die zuständige Verwaltungsbehörde. Der § 6 SchfG definierte die Reihenfolge der Bestellung. Den Maßstab dafür stellte die Bewerberliste dar. Außerdem wurden verschiedene Rechtsvorschriften von Seiten des BMWi in Zustimmung mit dem Bundesrat erlassen. Welche Bereiche das betraf, war dem § 4 Abs. 2 Nr. 1-5 SchfG zu entnehmen.

Die Bestellung erfolgte gemäß § 5 SchfG. Dieser nennt die Voraussetzungen, die erforderlich waren, um möglicherweise bestellt zu werden. Es war notwendig auf der Bewerberliste zu stehen. Außerdem war ein amtsärztliches Gutachten unumgänglich. Dieses diente dem Nachweis, dass man gesundheitlich in der Lage war, den Beruf auszuüben. Des Weiteren musste man in mindestens zwei, der letzten drei Jahre im Betrieb eines BSF die Schornsteinfegertätigkeiten ausgeübt haben. Außerdem erfolgte die Bestellung auf Widerruf. Die Bestellung war zunächst ein Jahr auf Probe. Vor dem Ende der Probezeit, erfolgte eine Überprüfung der Arbeiten und Aufzeichnungen und Begutachtung des Kehrbezirks. Waren die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt worden, verblieb der BSF in seinem Bezirk.

Es gab keine zeitliche Begrenzung für den Beststellungszeitraum in den gesetzlichen Grundlagen. Die Bestellung konnte jedoch erlöschen, wenn Gründe des § 8 SchfG vorlagen. Diese Gründe waren Rücknahme/ Widerruf, ein Aufheben der Bestellung, die Versetzung in den Ruhestand, ein Erreichen der Altersgrenze sowie der Tod.

Die festgesetzte Altersgrenze war nach § 9 SchfG definiert. Das Höchstalter lag bei 65 Jahren. Die Befähigung der Berufsausübung erlosch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Höchstalter vollendet war. Nach Maßgabe des § 10 SchfG erfolgte die Versetzung in den Ruhestand.

Der Widerruf, die Rücknahme sowie die Aufhebung der Bestellung waren in dem § 11 SchfG geregelt.⁵⁴

⁵³ vgl. Musielak, Schira, Manke. 2003: S. 23-28.

⁵⁴ vgl. Musielak, Schira, Manke. 2003: S. 19-22.

4 Vertragsverletzungsverfahren

4.1 Allgemeines

Das Vertragsverletzungsverfahren ist in den Art. 258-260 AEUV normiert. Bei diesem Verfahren besteht die Aufgabe des EuGHs darin, zu kontrollieren, ob die Mitgliedsstaaten ihre Unionspflichten einhalten.⁵⁵ Für die Überprüfung der Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 1 EUV ist das Vertragsverletzungsverfahren ein entscheidendes Werkzeug. Es wird ermöglicht, dass eine objektive Betrachtung, einer denkbaren Verletzung des EU-Rechts, gewährleistet wird.⁵⁶ Für den Fall, dass das Unionsrecht keine ausreichende Beachtung erfährt, kann ein Verstoß gerichtlich durch den EuGH bewiesen und durchgesetzt werden.⁵⁷

4.2 Verfahrensbeschreibung

4.2.1 Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren kann nach Art. 258 AEUV von der Kommission oder nach Art. 259 AEUV von einem anderen Mitgliedstaat eingeleitet werden.⁵⁸ Gemäß Art. 258 Abs. 1 AEUV ist die Einleitung durch die Kommission möglich, wenn ein „Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen“ hat. Das gleiche gilt für die Mitgliedstaaten nach Art. 259 Abs. 1 AEUV.

Außerdem ist es möglich, dass eine einzelne Person, aus Unternehmen, Verbänden und Gewerkschaften eine Beschwerde einreicht. Allerdings besteht kein konkreter Rechtsanspruch für den Einzelnen auf die Einleitung bzw. Durchführung des Verfahrens.⁵⁹

4.2.2 Verfahrensstadien

Das Vertragsverletzungsverfahren wird in verschiedene Abschnitte unterteilt. Die Bestandteile gemäß Art. 258 AEUV sind ein formelles Vorverfahren und ein gerichtliches Verfahren. Außerdem ist in der Praxis ein informelles Vorverfahren entstanden.⁶⁰

⁵⁵ vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 40.

⁵⁶ vgl. Borchardt. 2015: S. 291.

⁵⁷ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 253.

⁵⁸ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 253-254.

⁵⁹ vgl. Borchardt. 2015: S. 291.

⁶⁰ vgl. Borchardt. 2015: S. 292.

4.2.2.1 Informelles Verfahren

Das informelle Vorverfahren wird auch als „EU-Pilot“ bezeichnet und wird seit Mitte des Jahres 2008 angewandt. Ziel dieser Verfahrensstufe ist es, den Sachverhalt näher aufzuklären. Außerdem wird es angestrebt eine Lösung für das Problem zu finden. Das informelle Vorverfahren kann in allen Fällen eingesetzt werden, bevor die Kommission tätig wird. Das Pilotprojekt findet eine pauschale Anwendung. Vor allem erweist sich das Verfahren als geeignet, wenn die erforderlichen Angaben zu Sach- oder Rechtslage nicht in vollem Umfang vorliegen. Die Folge mangelnder Informationen wäre, dass keine fehlerfreie Anwendung des EU- Rechts sichergestellt werden kann. Außerdem bestünde die Möglichkeit, dass einer fehlerhaften Beurteilung des Verhältnisses von EU- und nationalen Rechts erfolgt. Um diese negativen Effekte zu vermeiden, wird der „EU-Pilot“ genutzt. Für den Fall, dass ein zügiger Handlungsbedarf erforderlich ist, kann diese Stufe ausgesetzt werden.

Grundsätzlich haben die Ergebnisse für das Pilotprojekt einen überwiegend positiven Ausgang zu verzeichnen. Bei einem Großteil der Fälle konnte von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen werden, da die Antworten des betroffenen Mitgliedsstaates ausreichend waren. Es gab keinen Anhaltspunkt mehr, welcher ein Vertragsverletzungsverfahren begründet.⁶¹

4.2.2.2 Vorverfahren

Das Pilotprojekt erzielt nicht in jedem Fall einen Erfolg. Aus diesem Grund ist es notwendig, das formelle Verfahren einzuleiten. Bevor ein gerichtliches Verfahren eröffnet werden kann, muss ein Vorverfahren durchgeführt werden.⁶²

Gemäß Art. 258 Abs. 1 AEUV ist dem betroffenen Mitgliedsstaat die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Kommission übermittelt ein Mahnschreiben an den Mitgliedsstaat, welches den Sachverhalt erläutert, die betroffenen Vorschriften benennt und eine Begründung für einen Verstoß gegen das Unionsrecht gibt. Außerdem wird der Mitgliedsstaat zu einer Stellungnahme binnen einer vorgegebenen Frist gebeten. Die Dauer dieser Frist umfasst in der Regel zwei Monate. Es gibt jedoch keine Verpflichtung, die eigenen Ansichten zu schildern.⁶³ Dieser erste Verfahrensschritt ermöglicht es dem Mitgliedsstaat, sein Verhalten entsprechend den Verpflichtungen anzupassen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit sich gegenüber den Argumenten der Kommission zu rechtfertigen. Zudem bewirkt das Mahnschreiben, dass die Vorwürfe konkretisiert und

⁶¹ vgl. Borchardt. 2015: S. 293.

⁶² vgl. Borchardt. 2015: S. 293.

⁶³ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 255.

manifestiert werden. Für den Fall, dass die Kommission weitere Kritikpunkte feststellt, muss ein neues Mahnschreiben verfasst werden.

Ist die Frist des Mahnschreibens für die Stellungnahme verstrichen, entscheidet die Kommission entsprechend der Äußerung des Mitgliedsstaates, ob das Verfahren fortgesetzt, ausgesetzt oder eingestellt wird. Nur in Ausnahmefällen, wird das Verfahren eingestellt. Dazu sind zusätzliche Unterlagen und Begründungen von Seiten des betroffenen Mitgliedsstaates notwendig, welche dafür sorgen, dass die Kommission ihre Meinung revidiert. Wird in der Stellungnahme ersichtlich, dass die Bereitschaft besteht, schnellstmöglich die Zustände so anzupassen, dass sie mit dem Unionsrecht konform sind, so besteht die Möglichkeit, dass das Verfahren ausgesetzt wird. Es erfolgt eine Fristsetzung für den Zeitraum, bis die Anpassung erfolgt sein muss. Anderenfalls wird das Verfahren fortgesetzt. Liegt der Fall vor, dass gar keine Stellungnahme abgegeben wurde oder die gegebenen Argumente die Kommission nicht umstimmen, dann wird die nächste Stufe des Vorverfahrens eingeleitet.⁶⁴

Die begründete Stellungnahme durch die Kommission stellt den nächsten Verfahrensschritt dar. Diese hat die Aufgabe den Vertragsverletzungsgegenstand anzugeben und zu begründen.⁶⁵ Die begründete Stellungnahme ist eine formalisierte Zusammenfassung der Gegebenheiten und Informationen. Dabei sollte eine gewisse Überzeugung der Kommission deutlich werden, dass die Tatbestände für ein Vertragsverletzungsverfahren vorliegen.⁶⁶ Die begründete Stellungnahme grenzt den Sachverhalt, bezüglich des Fehlverhaltens ein. Daraus resultiert, dass die Argumente in der Klage, den Argumenten der begründeten Stellungnahme entsprechen müssen. Die begründete Stellungnahme stellt keine eigenständige Rechtshandlung dar, was zur Folge hat, dass sie nicht allein angefochten werden kann.⁶⁷ In der begründeten Stellungnahme erfolgt eine Fristsetzung. Diese normiert den Zeitpunkt, bis zu welchem die vertragswidrigen Zustände aufgehoben sein müssen. Die Frist beträgt in der Regel zwei Monate.

Über diese Beseitigung, inklusive der Benennung der veranlassten Maßnahmen, muss die Kommission informiert werden.⁶⁸

Die gesetzte Frist muss nach Maßgabe des Art. 258 Abs. 2 AEUV verstreichen.⁶⁹

⁶⁴ vgl. Borchardt. 2015: S. 293 f.

⁶⁵ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 255.

⁶⁶ vgl. Borchardt. 2015: S. 294.

⁶⁷ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 255.

⁶⁸ vgl. Borchardt. 2015: S. 294.

⁶⁹ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 255.

Tritt der Fall ein, dass der Mitgliedsstaat seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt, kann die Kommission den EuGH anrufen. Bei diesem Schritt liegt ein Ermessen gemäß Art. 258 Abs. 2 AEUV vor.⁷⁰ Aus diesem Grund besteht kein Anspruch darauf, dass ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird.⁷¹

4.2.2.3 Klageverfahren

Sobald die Kommission eine Klageschrift beim EuGH einreicht, gilt das Klageverfahren als eröffnet.⁷²

Die Beseitigung der vertragswidrigen Zustände, nach Ablauf der gesetzten Frist in der begründeten Stellungnahme, stellt keinen Hinderungsgrund für die Einleitung des Klageverfahrens dar.

Zwischen Vorverfahren und Klageerhebung bedarf es keiner gesonderten Frist.⁷³

Die Klageschrift darf bezüglich der genannten Argumente im Vergleich zu den Argumenten der begründeten Stellungnahme nicht erweitert werden. Die Präzision der Gründe ist gestattet. Außerdem ist es zulässig, Gegebenheiten zu bemängeln, welche zwar im Nachgang eingetreten sind, jedoch von der gleichen Art sind, wie die bereits aufgeführten Punkte.

Während des Klageverfahrens besteht die Pflicht der Kommission darin, die Vertragsverletzung zu belegen. Die entsprechenden Anhaltspunkte sind an den EuGH zu übermitteln. Dazu sind entsprechende Beweise erforderlich. Auf dieser Grundlage erfolgt die tatsächliche Prüfung bezüglich des Vorliegens einer Vertragsverletzung. Aus diesem Grund sind bloße Vermutungen nicht ausreichend. Außerdem trägt die Kommission die Verantwortung für unzureichende Beweismittel.⁷⁴

Liegt zum Zeitpunkt der abgelaufenen Frist aus der begründeten Stellungnahme eine tatsächlich Vertragsverletzung vor, dann gilt die Klage als begründet. Außerdem dürfen keine Rechtfertigungsgründe vorliegen. Entscheidend ist das Vorliegen eines Vertragsverstoßes. Außerdem muss die Verletzung von einem staatlichen Organ herbeigeführt worden sein. Die Pflichtverletzung kann sowohl im Tun, aber auch im Unterlassen einer Sache liegen. Ob das Vergehen schuldhaft begangen wird, ist für die Entscheidung nicht von Bedeutung.⁷⁵

Wird durch den EuGH eine Vertragsverletzung festgestellt, ist der Mitgliedsstaat verpflichtet alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den rechtswidrigen Zustand

⁷⁰ vgl. Borchardt. 2015: S. 294.

⁷¹ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 256.

⁷² vgl. Borchardt. 2015: S. 294.

⁷³ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 256.

⁷⁴ vgl. Borchardt. 2015: S. 294.

⁷⁵ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 258.

aufzuheben. Art. 260 Abs. 1 AEUV definiert, dass „dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen [hat], die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben“. Bei dem Urteil handelt es sich zugleich um ein Feststellungs- und Verpflichtungsurteil. Sollte gegen dieses Urteil ebenfalls verstoßen werden, kann das ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren auslösen.⁷⁶ Es gibt keine gesetzliche Frist für die Umsetzung der im Urteil geforderten Aspekte. Allerdings kann im Urteil selbst, eine Fristsetzung durch den EuGH erfolgen.⁷⁷

4.2.3 Sanktionen bei Vertragsverletzung

Handelt der Mitgliedsstaat, trotz Urteil nach wie vor entgegen der Anweisungen, kann ein weiteres (verkürztes) Vorverfahren eingeleitet werden. Ist die Kommission der Ansicht, dass dieses Vorverfahren nicht den zufriedenstellenden Erfolg herbeibringt, kann erneut eine Klageschrift an den EuGH übermittelt werde. Außerdem können zusätzlich finanzielle Sanktionen verhängt werden.⁷⁸ Die finanziellen Sanktionen äußern sich möglicherweise in Form von Zwangsgeldern oder Pauschalbeträgen. Das Zwangsgeld entspricht einer Geldleistung, welche über einen bestimmten Zeitraum hinweg gezahlt werden muss. Der Zeitraum dauert in der Regel so lange an, bis die unionswidrigen Zustände beseitigt wurden. Das Zwangsgeld soll den Mitgliedsstaat animieren, die geforderten Auflagen umzusetzen. Der Pauschalbetrag hingegen entspricht einer einmaligen Zahlung. Diese werden vor allem dafür eingesetzt, um Folgen, die für private oder öffentliche Interessen entstanden sind, zu kompensieren. Unter Anbetracht, dass beide Sanktionsarten unterschiedliche Ziele verfolgen, ist es denkbar, dass sowohl Zwangsgeld als auch Pauschalbetrag Anwendung finden.

Die Höhe der Sanktion bemisst sich auf Grundlage der Dauer des Verstoßes, dem Grad der Schwere, der Zahlungsfähigkeit sowie der Dringlichkeit, dass die Verpflichtungen erfüllt werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Ermessen zu beachten. Insbesondere die Höhe des Pauschalbetrags soll verhältnismäßig bemessen sein. Das Zwangsgeld hat zum Hauptziel, dass die Verpflichtungen des Urteils schnellstmöglich erfüllt werden. Die beiden Sanktionsformen sind in Art. 260 Abs. 2 AEUV normiert.⁷⁹

4.3 Verfahren im vorliegenden Fall

4.3.1 Kritikpunkte der Kommission

In ein solches Vertragsverletzungsverfahren war Deutschland verwickelt. Als Begründung für die Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens wurden vor allem die

⁷⁶ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 258.

⁷⁷ vgl. Borchardt. 2015: S. 296.

⁷⁸ vgl. Ranacher, Staudigl, Frischhut. 2015: S. 41.

⁷⁹ vgl. Bieber, Epiney, Haag. 2015: S. 258 f.

Verstöße gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit angeführt. Das Schornsteinfegergesetz verläuft nicht konform mit den europäischen Vorschriften.⁸⁰

Die Regelung, dass nur ein Schornsteinfeger pro Kehrbezirk tätig werden durfte, stieß bei der Kommission auf Kritik.⁸¹ Außerdem wurde beanstandet, dass die Schornsteinfeger nicht außerhalb des eigenen Kehrbezirks tätig werden durften.

Des Weiteren wurde das Bewerbungsverfahren kritisiert. Die Vergabe erfolgte auf der Grundlage einer Bewerberliste, in welcher man gelistet sein musste. Außerdem war es Voraussetzung, dass man mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung, in einem Betrieb eines BSF, gewonnen hat. Diese praktische Tätigkeit, musste in dem Bundesland erfolgen, in welchem man bestellt werden wollte. Außerdem musste dies innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung geschehen.

Ein weiterer Kritikpunkt der Kommission war, dass man einen Nachweis erbringen musste, dass man gesundheitlich geeignet ist, den Beruf auszuüben. Außerdem erschien es unangemessen, dass das Erfordernis bestand, dass man im Kehrbezirk wohnt.⁸²

4.3.2 Verfahrensstadien

Bereits im Jahr 2001 bahnte sich ein Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Deutschland, von Seiten der Kommission an. Dies erfolgte auf der Grundlage des Art. 226 EG. Am 2. April 2003 brachte die Kommission ihre Kritikpunkte in Form eines Aufforderungsschreiben vor.

In Folge dessen, übermittelte die Bundesregierung diverse Stellungnahmen an die Kommission. Diese sind auf den 15. Juli 2002, den 16. September 2003, den 7. April 2004 sowie den 22. Juli 2004 datiert.

Mit den Stellungnahmen wollte die Bundesregierung deutlich machen, dass ein Verstoß durch die Kritikpunkte der Kommission bewusst wurde. Es wurde Einsicht gezeigt, dass das deutsche Schornsteinfegerrecht an das europäische Recht angepasst werden muss. Es wurde anerkannt, dass dazu ein System notwendig ist, welches einen Wettbewerb zulässt.

Innerhalb der Bundesregierung wurde zu diesem Zeitpunkt noch keine Einigung erzeugt. Diese Tatsache ist der Komplexität des Themas geschuldet. Zu dem Augenblick waren lediglich Stellungnahmen vom Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz vorhanden. Außerdem lagen die Vorschläge zur Diskussion vor. Es bestand bei allen Vorschlägen

⁸⁰ vgl. Sydow. 2009: S. 1.

⁸¹ vgl. Redaktion beck-aktuell. 2008: S. 1.

⁸² vgl. BMWi, Dokumentation. 2009: S. 8.

der Konsens, dass die bisherigen Ideen noch nicht ausreichend den europäischen Grundsätzen entsprechen.⁸³

Im Jahr 2006 leitet die Kommission weitere Verfahrensschritte ein. Am 12. Oktober 2006 erlässt die Kommission eine begründete Stellungnahme gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Diese Stellungnahme stützt sich auf die Rechtsgrundlagen des Art. 226 EGV sowie die Art. 43, 46 EGV.⁸⁴ In diesem Schreiben werden erneut die bereits aufgeführten Kritikpunkte der Kommission genannt. Die Kommission hat die entsprechenden Verfahrensschritte eingeleitet, da sie der Auffassung war, dass die Bundesrepublik Deutschland weiterhin gegen das Unionsrecht verstößt, da das Schornsteinfegerrecht mit den entsprechenden Vorschriften weiter bestand. Im Zuge der begründeten Stellungnahme erfolgte eine Fristsetzung von zwei Monaten. Die Frist begann mit dem Eingang des Schreibens. Innerhalb dieses Zeitraumes war Deutschland verpflichtet, den Anforderungen der Kommission mit Hilfe entsprechender Maßnahmen nachzukommen.⁸⁵

Es fanden verschiedene Termine in Berlin statt. Das Ziel bestand darin, einen Konsens für alle zu erreichen. Die Arbeitgeber versuchten eine Veränderung zu vermeiden. Es war jedoch bewusst, dass eine Veränderung erfolgen musste.

Für die Einleitung weiterer Verfahrensschritte gab es keine Anhaltspunkte. Außerdem wurde das Schornsteinfegerrecht durch die Novellierung und das Inkrafttreten des SchfHWG reformiert. Somit war eine Anpassung zu verzeichnen.

Das bereits beschriebene informelle Vorverfahren, der „EU-Pilot“, fand in diesem Verfahren keine Anwendung, da es erst ab 2008 umfassend praktiziert wurde.

⁸³ vgl. von Danwitz. 2005: S. 2, 3, 4.

⁸⁴ vgl. Europäische Kommission, begründete Stellungnahme. 2006: S. 1 f.

⁸⁵ vgl. Europäische Kommission, begründete Stellungnahme. 2006: S. 13.

5 Novellierung des deutschen Schornsteinfegerrechts im SchfHwG

Das Schornsteinfegerrecht wurde in Folge des Vertragsverletzungsverfahrens reformiert. Dieser Novellierung lag ein langer Diskussionsprozess zugrunde, in welchem Bund, Länder, die europäische Kommission sowie die anderen beteiligten Kreise integriert wurden. Das Schornsteinfegerrecht stellt einen sehr komplexen und politischen Bereich dar. Es waren zahlreiche Interessen zu beachten. Aus diesem Grund umfasste das Verfahren eine relativ lange Dauer.

Das Gesetz ist zunächst für das Berufsrecht der Schornsteinfeger bindend. Allerdings sind auch mittelbar diverse Haushalte betroffen.

Mit der Novellierung des Rechts sollen vor allem die Kritikpunkte der Kommission beseitigt werden. Somit sollte überwiegend die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gewährleistet werden.⁸⁶

Neben den allgemeinen Kritikpunkten sollte die Novellierung dafür sorgen, dass die Monopolstellung der Schornsteinfeger beseitigt wird. Dies erfolgte durch die Aufspaltung der Schornsteinfegerarbeiten in den sog. freien und hoheitlichen Bereich.⁸⁷ Dabei ist die Niederlassungsfreiheit nach wie vor beschränkt. Diese Beschränkung umfasst ein vertretbares Ausmaß und ist verhältnismäßig.⁸⁸

Außerdem sollte die Gesetzgebung in diesem Bereich flexibler werden, sowohl für Schornsteinfeger, aber auch für Verbraucher. Außerdem sollen somit Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche den Wettbewerb ermöglichen.⁸⁹

Die Änderungen betreffen verschiedene Bereiche und Betroffene bezogen auf das Schornsteinfegerrecht.⁹⁰

Die erste große Reform erfolgte am 26. November 2008 und trat am 1. Januar 2013 vollständig in Kraft. Dazwischen war eine Übergangsfrist vorgesehen. In der ersten Reform wurde das Schornsteinfegermonopol bereits zu großen Teilen aufgehoben. Noch bevor das Gesetz vollständig in Kraft trat, erfolgen im Juli 2011 sowie im Dezember 2012 die ersten Änderungen.

Nach dem Inkrafttreten ergaben sich Probleme in Bezug auf die Praxistauglichkeit. Außerdem waren einige Regelungen ungenau oder wiesen Lücken auf. Aus diesem Grund trat nach weiteren vier Jahren am 22. Juli 2017 eine weitere Neufassung des SchfHwG in Kraft.⁹¹

⁸⁶ vgl. Sydow. 2009: S. 1.

⁸⁷ vgl. Bundesrat, Stellungnahme. 2008: S. 1.

⁸⁸ vgl. Deutscher Bundestag. 2008: S. 22.

⁸⁹ vgl. Bundesrat, Stellungnahme. 2008: S. 1.

⁹⁰ vgl. Sydow. 2009: S. 1.

⁹¹ vgl. Opolony. 2018: S. 1-2.

5.1 Eigentümer

Die Eigentümerverspflichtungen sind durch den § 1 SchfHwG rechtlich normiert.⁹² Die Rechte und Pflichten der Haus- und Wohnungseigentümer werden erweitert. Es besteht nach wie vor die Verpflichtung, diekehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, unter Einhaltung der Fristen, zu kehren und überprüfen zu lassen. Außerdem müssen weiterhin die Schornsteinfegerarbeiten entsprechend der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung für kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchgeführt werden.⁹³ Nach der Vorschrift des § 1 Abs. 3 SchfHwG sind die Eigentümer verpflichtet, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie anderen Beauftragten einen Zutritt zu gewährleisten.⁹⁴

Eine konkrete Neuerung besteht darin, dass sich die Eigentümer die Schornsteinfeger für einen Teilbereich (sog. freie Schornsteinfegerarbeiten) selbst aussuchen können. Diese Regelung ist ein Resultat bestehend aus den Forderungen der Kommission, aber auch aus den Ansprüchen der Hauseigentümer-, Mieterverbände und Interessengemeinschaften.

Bei der Auftragsvergabe der Schornsteinfegerarbeiten durch den Eigentümer handelt es sich um die Vergabe reiner Handwerksleistungen. Dabei ist zu beachten, dass nur die Betriebe gewählt werden, welche berechtigt sind, die Arbeiten auszuführen und in der Handwerksrolle eingetragen sind. Außerdem müssen diese berechtigt sein grenzüberschreitende Dienste gemäß des EU- Rechts durchzuführen. Damit diese Schornsteinfegerbetriebe für die Eigentümer ersichtlich sind, gibt es beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Schornsteinfegerregister. Dieses kann im Internet eingesehen werden.⁹⁵

Mit der Gesetzesnovellierung im Jahr 2017 wurden einzelne Regelungen im SchfHwG weiter konkretisiert und angepasst.

Die Eigentümerpflichten sind weiterhin in dem § 1 SchHwG normiert. Demnach wird das eigenständige Handeln der Eigentümer betont. Dazu gehört die Pflicht, die mit Feuerstättenbescheid festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten innerhalb der gesetzten Frist ausführen zu lassen. Außerdem liegt es in der Verantwortung der Eigentümer, einen Eigentümerwechsel dem im Kehrbezirk zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) mitzuteilen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass eine Aktualisierung des Kehrbuches vollzogen werden kann. In diesem Zusammenhang kann die Kontrollfunktion über die Eigentümerpflichten erfolgen.

⁹² Vgl. Schira.2018: S. 27.

⁹³ vgl. Sydow. 2009: S. 2.

⁹⁴ vgl. Schira. 2018: S. 27 f.

⁹⁵ vgl. Sydow. 2009: S. 2.

Neben dem Eigentümerwechsel sind auch Änderungen, wie der Neueinbau sowie die (Wieder-) Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen beim bBSF durch den Eigentümer anzuzeigen. Diese Pflicht bezieht sich auf kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen. Außerdem muss der bBSF über eine dauerhafte Stilllegung der relevanten Anlagen informiert werden.

Die Eigentümer sind verpflichtet, dem bBSF Zutritt für die Durchführung hoheitlicher Tätigkeiten zu gewähren. Sollte der Zutritt für den bBSF in Bezug auf die hoheitlichen Tätigkeiten verweigert werden, hat die zuständige Behörde eine Duldungsverfügung zu erlassen, um die Durchführung der ausstehenden hoheitlichen Arbeiten zu gewährleisten.⁹⁶

Geht es allerdings um freie Schornsteinfegerarbeiten, gilt eine solche Verpflichtung nicht, da für diese Arbeiten der Eigentümer selbst die Verpflichtung zur fristgerechten Auftragserteilung eines Schornsteinfegerbetriebes hat und die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung dem bBSF nachweisen muss. Erst wenn die nach Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten dem bBSF nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurden, setzt ein behördliches Zweitbescheidverfahren ein, was bis zur Durchsetzung der säumigen Arbeiten mittels Ersatzvornahme führen kann.

5.2 Kehrbezirke

Die Kehrbezirke bleiben nach der Gesetzesreform weiterhin erhalten. Diese Regelung wurde zwar kritisch betrachtet, aber es wurde ersichtlich, dass die Aufrechterhaltung notwendig ist. Es wird eine gewisse Kontrolle gewährleistet, ob die Eigentümer die gesetzlichen Pflichten einhalten. Außerdem wird auf diesem Weg zusätzliche Bürokratie vermieden, da bereits vorhandene Strukturen genutzt werden. Die Anzahl der Kehrbezirke wird gemäß des Koalitionsvertrags bestimmt. Dabei werden nicht die Bezirke an sich festgeschrieben. Außerdem können die einzelnen Bundesländer gemäß Art. 84 Abs. 1 GG auch abweichende Regelungen treffen.

Die Neuerung in den Kehrbezirken besteht darin, dass mit einer Befristung von sieben Jahren ausgeschrieben wird. Außerdem wird das Bewerbungsverfahren verändert (vgl. 5.6).⁹⁷

Eine Rechtsgrundlage für die Kehrbezirke wird in § 7 SchfHwG geschaffen. Demnach erfolgt die Aufteilung durch die zuständige Behörde. Die Brand- und Betriebssicherheit sollen als Maßstab für die Einteilung fungieren, das Argument der wirtschaftlichen Auskömmlichkeit der Kehrbezirke für den bBSF findet in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung mehr.⁹⁸

⁹⁶ vgl. Opolony. 2018: S. 3.

⁹⁷ vgl. Sydow. 2009 S. 2-3.

⁹⁸ vgl. Schira. 2018: S. 93.

5.3 Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Um die ordnungsgemäße Durchführung der staatlich vorgeschriebenen Aufgaben zu gewährleisten, wird ein bBSF bestellt. Er hat das alleinige Recht, als hoheitlich eingestufte Arbeiten zu erledigen. Dabei fungiert der bBSF als verlängerter Arm der Behörde.⁹⁹ Sonderstellungsmerkmal in diesem Bereich ist, dass die bBSF die hoheitlichen Tätigkeiten als natürliche Person praktizieren. Außerdem haben sie die Rolleneintragungspflicht der Handwerksordnung zu berücksichtigen. Die Bestellung des bBSF erfolgt durch die zuständige Behörde. Außerdem gehört dieser dem Handwerk der Schornsteinfeger an, da er ein Gewerbetreibender ist. Der bBSF hat nunmehr eine Doppelfunktion, er ist für die freien Schornsteinfegerarbeiten Gewerbetreibender und Handwerksbetrieb und im Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten natürliche Person und Behörde. Diese Regelungen werden durch den § 8 SchfHwG festgesetzt.¹⁰⁰

Zudem handelt es sich bei dem bBSF um den Ansprechpartner im Kehrbezirk der dortigen Eigentümer.¹⁰¹

5.3.1 hoheitliche Tätigkeit

Das neue Schornsteinfegerrecht beinhaltet ein duales System. Dabei wird unterschieden in die hoheitlichen Tätigkeiten und die freien Schornsteinfegerarbeiten. Die freien Schornsteinfegerarbeiten werden dem Wettbewerb ausgesetzt. Für die hoheitlichen Tätigkeiten liegt die ausschließliche Zuständigkeit beim jeweiligen bBSF des Kehrbezirks. Gemäß § 14 SchfHwG sind die Kernkompetenzen normiert.¹⁰²

5.3.2 Aufgabenfeld

Zu den Aufgaben des bBSF gehört gemäß § 14 SchfHwG die Feuerstättenschau und der Erlass des dazu gehörigen Feuerstättenbescheids (FSB). Es ist notwendig, dass alle relevanten Anlagen besichtigt werden. Diese Pflicht besteht, damit die Betriebs- und Brandsicherheit überprüft und gewährleistet wird.

Die Feuerstättenschau (FSS) muss im Beststellungszeitraum zweimal persönlich ausgeführt worden sein. Eine FSS kann frühestens nach drei Jahren und spätestens fünf Jahre nach der Durchführung der letzten FSS stattfinden. Die Konkretisierung soll die Zeitintervalle besser regeln und eine Gleichmäßigkeit erzeugen. Zudem wird auf diese Weise gewährleistet, dass die Zeitabstände trotz Kehrbezirkswechsel weitestgehend erhalten bleiben.

⁹⁹ vgl. Sydow. 2009: S. 3.

¹⁰⁰ vgl. Schira. 2018: S. 98.

¹⁰¹ vgl. Sydow. 2009: S. 6.

¹⁰² vgl. Opolony. 2018: S. 4.

Der bBSF verfügt weiterhin über die Befugnis entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, falls eine unmittelbare Gefahr zu erwarten ist. Diese Maßnahmen können bis zu Stilllegung reichen. Dieser Fall kann vorliegen, wenn die Anlagen eine unzureichende Betriebs- und Brandsicherheit aufweisen.

Außerdem dient die FSS der Mängelfeststellung. Sollten Mängel vorliegen, wird durch den bBSF eine Frist von 6 Wochen zur Abstellung der Mängel gesetzt.¹⁰³ Der bBSF hat die Pflicht, die Eigentümer darüber zu informieren und das Abstellen der Mängel entsprechend zu kontrollieren. Eine Anpassungsmöglichkeit dieser Frist ist möglich. Liegt Gefahr im Verzug vor, besteht die Ermächtigung eine Verkürzung der Frist vorzunehmen. Außerdem gibt es die Möglichkeit der Fristverlängerung, wenn die Mängelbeseitigung derzeit nicht möglich ist. In den Fällen der Fristüberschreitung hat der bBSF die Pflicht, entsprechend §§ 14 Abs. 3, 5 Abs. 1 S. 3 SchfHWG, die vorliegenden Gründe der Behörde mitzuteilen.¹⁰⁴

Im Bereich der freien Schornsteinfegerarbeiten besteht ein Wahlrecht der Eigentümer. Wird für die Arbeiten nicht der bBSF beauftragt, müssen die durchgeführten Tätigkeiten mit Hilfe eines Formblattes nachgewiesen werden.¹⁰⁵ Mit der FSS ergibt sich eine weitere Pflicht für den bBSF, den Erlass des FSB. Dabei gibt es drei Rechtsgrundlagen, nach denen ein FSB zu erlassen ist; nach FSS, nach Kkehrbuch oder nach Bauabnahme. Regelungen diesbezüglich findet man in § 14 SchfHWG.

Es besteht die Pflicht für den bBSF, den FSB unverzüglich zu erlassen. Das bedeutet, dass kein schuldhaftes Verzögern erfolgen darf. Diese Vorgabe soll den Zweck erfüllen, dass die Aktualität der getroffenen Festlegungen erhalten bleibt. Seit der Novellierung, kann der Bescheid nicht nur in schriftlicher, sondern auch in elektronischer Form übermittelt werden. Um die Vorgabe der elektronischen Form zu erfüllen, genügt der Versand per E-Mail. Bei dem elektronischen Bescheid muss darauf geachtet werden, dass ein Nachweis für den Zugang vorliegt.

Inhaltlich sind die Ansprüche des § 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG für den Feuerstättenbescheid als Verwaltungsakt zu wahren.¹⁰⁶

Neben der FSS und dem FSB ist der bBSF auch für die Bauabnahme zuständig. Dabei wird ebenfalls ein FSB erlassen. Außerdem kann durch den bBSF eine anlassbezogene Prüfung erfolgen. Demnach müssen Indizien vorliegen, die auf eine Gefahr hindeuten. Ist das der Fall, erfolgt die Überprüfung der Anlage.

¹⁰³ vgl. Opolony. 2018: S. 4 f

¹⁰⁴ vgl. Opolony. 2018: S. 4 f.

¹⁰⁵ vgl. BMWi, Dokumentation. 2009: S. 10.

¹⁰⁶ vgl. Opolony. 2018: S. 5.

Im Einzelfall wird der bBSF auch im Zuge der Ersatzvornahme tätig. Diese erfolgt, wenn die Durchführung der FSS verweigert wurde bzw. im FSB festgesetzte Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung und Festsetzung im Zweitbescheid der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht erledigt wurden. Das Formblatt, welches als Bestätigung für die Durchführung der Arbeiten aus dem FSB dient, muss an den bBSF innerhalb der Frist übermittelt werden. Ist diese Frist um 14 Tage überschritten, hat der bBSF die Pflicht, dies der Behörde zu melden. Zunächst wird ein Zweitbescheid, mit einer neuen Frist zur Erledigung der säumigen Arbeiten durch die zuständige Aufsichtsbehörde erlassen. Erfolgt daraufhin erneut keine Umsetzung der Forderungen, wird der bBSF, in Form der Ersatzvornahme, für diese Arbeit verpflichtet.¹⁰⁷

5.3.3 Berufspflichten

Neben den Aufgaben bestehen verschiedene Berufspflichten für den bBSF, welche durch die Novellierung präzisiert wurden. Normiert sind diese Pflichten vor allem durch den § 18 SchfHwG. In §19 SchfHwG werden die Anforderungen für die Führung des Kkehrbuches genauer erläutert.

Die bBSF haben weiterhin das Neutralitätsgebot zu wahren und infolge der Reform wurde dieses Gebot durch § 18 Abs. 1 SchfHwG untermauert. Die Arbeiten sollen unparteiisch erledigt werden. Diese Vorschrift findet verstärkt Anwendung im Zusammenhang mit der Bauabnahme. Gemäß § 18 Abs. 2 SchfHwG dürfen Anlagen für Angehörige weder verkauft, eingebaut, noch zu Nutzung überlassen werden. Im Prozess der Bauabnahme dürfen der bBSF oder seine Angehörigen nicht rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt sein. Der Anwendungsbereich der Angehörigen wird durch § 20 Abs. 5 VwVfG normiert.

Das Neutralitätsgebot verfolgt das Ziel, eine Interessenkollision zu vermeiden.¹⁰⁸

Neben dem Neutralitätsgebot besteht für den bBSF die Berufspflicht der ordnungsgemäßen Führung des Kkehrbuchs.¹⁰⁹ Das Kkehrbuch hat die Funktion, eine Kontrollmöglichkeit bezüglich der Aufgabenerfüllung zu haben. Es besteht die Möglichkeit der Überprüfung bezüglich der Erfüllung der Eigentümerpflichten.¹¹⁰

Die genauen Vorgaben für diese Pflicht werden in § 19 SchfHwG definiert.

Außerdem werden die Mitteilungspflichten, welche Verwalter und Eigentümer betreffen, in § 19 a SchfHwG normiert. Es wird gefordert, dass Art, Brennstoff, Nebenwärmeleitung,

¹⁰⁷ vgl. Sydow. 2009: S. 7.

¹⁰⁸ vgl. Opolony. 2018: S. 7.

¹⁰⁹ vgl. Opolony. 2018: S. 8.

¹¹⁰ vgl. BMWi, Dokumentation. 2009: S. 9.

Alter der Anlage, und die Zuweisung der Anlage zur Abgasanlage im Kkehrbuch aufgeführt werden.

In § 19 Abs. 3 SchfHwG wird definiert, welche Unterlagen der Nachfolger erhalten muss, wenn der Kkehrbezirk abgegeben wird. Demnach sind die Kkehrbücher für den Zeitraum der letzten sieben Jahre weiter zu geben. Außerdem müssen jeweils die letzten beiden Feuerstättenbescheide darin enthalten sein.

Die Daten müssen direkt nach Abgabe des Kkehrbezirks gelöscht werden. Es sind jedoch abweichende längere Aufbewahrungsfristen zu beachten, die eine längere Aufbewahrung rechtfertigen.¹¹¹

5.4 freie Schornsteinfegerarbeiten

Seit der Novellierung des Schornsteinfegerrechts besteht die Möglichkeit, alle freien Schornsteinfegerarbeiten durch einen selbst ausgewählten Schornsteinfegerbetrieb ausführen zu lassen. Dieser muss lediglich die Voraussetzung erfüllen, dass er handwerksrechtlich zur Ausübung der Arbeiten in Deutschland befugt ist. Es sind nicht nur andere deutsche Schornsteinfeger befugt, sondern auch andere europäische Feger, welche die Bedingungen erfüllen. Der bBSF steht ebenfalls im Wettbewerb und kann neben den hoheitlichen Tätigkeiten auch die freien Tätigkeiten ausüben. Das Auswahlrecht liegt bei den Eigentümern.¹¹² Zu den freien Tätigkeiten gehören unter anderem die Überprüfungs-, Kkehr-, und Messarbeiten. Für all diese Arbeiten ist ein Nachweis erforderlich, wenn sie von einem freien Schornsteinfeger und nicht von dem bBSF durchgeführt werden. Handelt es sich dabei um festgesetzte Aufgaben, die aus dem FSB hervorgehen, ist ein Nachweis in Form des Formblattes erforderlich. Diese Arbeiten müssen innerhalb der festgelegten Frist des FSB erfolgen. Die Vorgaben sind von Bedeutung, da es um die Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit geht.¹¹³ Bei den freien Tätigkeiten hat vor allem das europäische Wettbewerbsrecht einen Einfluss. Der Verstoß gegen das Unionsrecht und der fehlende Wettbewerb waren unter anderem Kritikpunkte der Kommission.¹¹⁴

5.5 Übergangsphase

Damit der Übergang vom alten in das neue System erleichtert wurde, wurde eine Übergangsphase geschaffen, welche bis 31. Dezember 2012 Anwendung fand.

Die Einführung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs fand sofort statt. Jedoch blieb der Tätigkeitsbereich für die BSF bis Ablauf der Übergangsfrist weiterhin bestehen.

¹¹¹ vgl. Opolony. 2018: S. 8.

¹¹² vgl. Sydow. 2009: S. 6.

¹¹³ vgl. BMWi, Pressestelle. 2008: S. 1.

¹¹⁴ vgl. BMWi, Dokumentation. 2009: S. 8.

Diejenigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestellt waren, verbleiben bis 31. Dezember 2014 in ihrem Kehrbezirk. Sie mussten bis dahin an keiner weiteren Ausschreibung teilnehmen. Ab dem 1. Januar 2013 trugen sie die Bezeichnung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers.

Für Kehrbezirke, für welche bis zum 31. Dezember 2012 neue Bewerbungsverfahren durchgeführt werden mussten, sollten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 mit Hilfe der Bewerberlisten besetzt werden. Für die Kehrbezirke, in denen das Bewerbungsverfahren ab dem 1. Januar 2010 durchgeführt wurde, war das neue Recht mit den dazu gehörigen Ausschreibungsregeln anzuwenden.

Alle bestellten BSF wurden mit Ablauf des 31.12.2012 und nach erfolgreichem Bewerberverfahren zu bBSF. Für alle gilt die Bestelldauer von sieben Jahren.¹¹⁵

5.6 Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren wird in den §§ 9- 10 SchfHwG geregelt.¹¹⁶

Die Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten findet nach beamtenrechtlichen Anforderungen statt.¹¹⁷ Das Verfahren erfüllt die Kriterien der Transparenz und Objektivität und ist frei von Diskriminierungen.¹¹⁸

Gemäß § 9 SchfHwG erfolgt die Bestellung mittels öffentlicher Ausschreibung, welche durch die zuständige Behörde geschieht. Dabei kann die Ausschreibung für einen oder mehrere Bezirke erfolgen. Außerdem kann ein Statusamt ausgeschrieben werden; von dieser Möglichkeit wurde im Land Sachsen bisher Abstand genommen.

Die entsprechenden Vorschriften für die Bewerber und Bewerberinnen sind im § 9^a SchfHwG zu finden. Damit sie zum bBSF bestellt werden können, müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein. Zunächst müssen die handwerklichen Voraussetzungen gegeben sein, welche sie befähigen den Schornsteinfegerberuf auszuüben. Entsprechend § 9 a Abs. 2 SchfHwG ist es zulässig, verschiedene Unterlagen zu fordern. Diese Forderung erfolgt von Seiten der zuständigen Behörde. Bei diesen Unterlagen handelt es sich unter anderem um eine schriftliche Bewerbung, einen tabellarischen Lebenslauf und verschiedene Nachweise welche die Berufsausbildung und die Befähigung das Handwerk auszuüben, bestätigen. Die konkrete Auflistung für mögliche Unterlagen wird durch den § 9 a Abs. 2 Nr. 1-9 SchfHwG vorgenommen.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 9 a Abs. 3 SchfHwG nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen. Mit Hilfe dieser Kriterien und einer

¹¹⁵ vgl. Sydow. 2009: S. 4.

¹¹⁶ vgl. Schira. 2018: S. 107, 108, 150.

¹¹⁷ vgl. Sydow. 2009: S. 8.

¹¹⁸ vgl. BMWi, Dokumentation. 2009: S. 9.

Bewertungsmatrix wird eine Rangfolge erstellt. Der geeignetste Bewerber wird ausgewählt.

Außerdem wird nach § 9 a Abs. 4 SchfHwG eine Sperrfrist für den Zeitraum nach der Bestellung festgelegt. Diese Sperrfrist beträgt zwei Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums darf sich der bestellte bBSF nicht erneut bewerben.¹¹⁹

Der § 9 b SchfHwG gibt die Ermächtigung, dass Rechtsverordnungen erlassen werden dürfen, welche das Verfahren der Ausschreibung konkretisieren. Die Zuständigkeit hat die Landesregierung.¹²⁰ In Sachsen wurde vom Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung Abstand genommen.

Durch § 10 SchfHwG werden weitere Konkretisierungen bezüglich der Bestellung festgesetzt. Die Bestellung erfolgt mit einer Befristung auf sieben Jahre. Das Höchstalter für die Berufsausübung wird auf 67 Jahre bestimmt. Die Bestellung erlischt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Des Weiteren muss eine öffentliche Bekanntmachung der Bestellung erfolgen. Es besteht die Mitteilungsfrist gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, denn diese erlassen eine Eintragung in das Schornsteinfegerregister.

Hat die Ausschreibung keinen Erfolg, wird eine kommissarischer Verwaltung angeordnet, welche höchstens drei Jahre andauern darf. Die zuständige Behörde bestimmt einen oder mehrere der benachbarten bBSF für diese Aufgabe. Spätestens nach drei Jahren muss eine neue Ausschreibung erfolgen

Ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage haben keine ausschließende Wirkung in Bezug auf eine Bestellung.¹²¹

¹¹⁹ vgl. Schira. 2018: S. 107 f.

¹²⁰ vgl. Schira. 2018: S. 108.

¹²¹ vgl. Schira. 2018: S. 150.

6 Vergleich des SchfG und des SchfHwG

6.1 Vergleich der novellierten Teile im Bereich des Berufsrechts

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus Punkt 3 und Punkt 5, kann ein Vergleich der beiden Gesetze erfolgen. Außerdem können die Unterschiede, welche aus der Novellierung hervor gehen, zusammengefasst werden.

6.1.1 Eigentümer

In beiden Gesetzesgrundlagen besteht die Kehr- und Überprüfungsfrist für den Eigentümer. Sowohl im SchfG, als auch im SchfHwG wird diese Pflicht im §1 des jeweiligen Gesetzes normiert. Außerdem besteht in beiden Rechtsgrundlagen die Pflicht, dem BSF bzw. nach heutigem Recht dem bBSF den Zutritt zum Haus zu gewähren.

Nach dem SchfG waren für den Eigentümer keine weiteren Verpflichtungen festgelegt. Im SchfHwG kommen nunmehr die Eigentümerpflichten erstmalig zum Tragen. Zum einen haben die Eigentümer ein Wahlrecht in Bezug auf die freien Schornsteinfegerarbeiten. Diese können, aber müssen nun nicht mehr durch den gleichen Schornsteinfeger erfolgen, wie die hoheitlichen Tätigkeiten.

Des Weiteren wird die Eigenständigkeit der Eigentümer gefordert. Sie haben alleinverantwortlich die festgesetzten Arbeiten aus dem FSB durch einen Schornsteinfegerbetrieb veranlassen zu lassen. Dies bedeutet, dass die Eigentümer die Fristen aus dem FSB kennen und beachten müssen und den Schornsteinfegerbetrieb ihrer Wahl mit der Aufgabeerledigung beauftragen müssen. Gleichzeitig besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem bBSF, z. B. wenn sich die Eigentümerverhältnisse ändern. Außerdem sind Veränderungen für relevante Anlagen anzuzeigen. Dazu gehört der Einbau, die (Wieder) -Inbetriebnahme, sowie die dauerhafte Stilllegung.

6.1.2 Kehrbezirke

Bei den Kehrbezirken ist nahezu keine Änderung erfolgt. Die Aufteilung erfolgt in beiden Gesetzen durch die zuständige Behörde. Außerdem wird ein BSF bzw. jetzt bBSF pro Bezirk bestellt.

Die Veränderung besteht darin, dass ein Kehrbezirk nur für den Zeitraum von sieben Jahren vergeben wird. Außerdem darf nicht mehr nur ein Schornsteinfeger pro Bezirk tätig werden, wie im SchfG. In dem Bereich der freien Tätigkeiten, dürfen auch weitere Schornsteinfeger, neben dem bBSF die freien Schornsteinfegerarbeiten im Kehrbezirk ausführen.

6.1.3 (bevollmächtigte) Bezirksschornsteinfeger(meister)

In dem Bereich der BSF bzw. bBSF sind grundsätzliche Änderungen erfolgt. Neben der Änderung der Berufsbezeichnung vom Bezirksschornsteinfegermeister nach SchfG in den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach SchfHwG, hat sich auch der Aufgabenbereich geändert. Der BSF war nach SchfG alleinig für seinen gesamten Kehrbereich tätig. Nach SchfHwG erfüllt der bBSF nur die hoheitlichen Tätigkeiten in der ausschließlichen alleinigen Zuständigkeit.

Außerdem wurden die Voraussetzung des SchfG, dass der BSF im Kerbezirk wohnhaft sein musste und dass er Mitglied der Feuerwehr sein musste, im SchfHwG abgeschafft. Die Betriebs- und Brandsicherheit wird durch den Bereich der hoheitlichen Aufgaben gewährleistet und liegt somit in der Zuständigkeit des bBSF. Dazu gehören die FSS inklusive FSB sowie die ordnungsgemäße Führung des Kehrbuches. Die Bauabnahme gehört ebenfalls zu den hoheitlichen Tätigkeiten.

Der FSB kann im Gegensatz zum SchfG auch in elektronischer Form übermittelt werden. Im Zusammenhang der FSS hat er die Ermächtigung Sicherungsmaßnahmen bis zur Stilllegung vorzunehmen, wenn eine Gefahr befürchtet wird.

Die Mängel werden während der FSS durch den bBSF festgestellt und schriftlich niedergelegt. Die tatsächliche Mängelbeseitigung unterliegt dem Bereich des Wettbewerbs. Somit können diese durch den bBSF erfüllt werden. Der Eigentümer hat aber auch die Möglichkeit, einen freien Schornsteinfeger zu wählen. Allerdings obliegt die Kontrolle der Mängelbeseitigung ausdrücklich dem bBSF.

Für die freien Arbeiten, wird der Wettbewerb geöffnet und weitere Schornsteinfeger können durch das eingeräumte Wahlrecht der Eigentümer im Kehrbezirk tätig werden. Diese müssen die Voraussetzung erfüllen, dass sie die Arbeiten nach Handwerksrecht ausführen dürfen. Dabei kann es sich um Deutsche, aber auch EU- Bürger handeln, welche Dienstleistungen in Deutschland anbieten und durchführen dürfen.

Zu den freien Arbeiten gehören die Kehr-, Mess-, und Überprüfungsarbeiten, welche durch die vom Eigentümer beauftragten Schornsteinfegerbetriebe durchgeführt werden. Diese Arbeiten müssen durch ein Formblatt nachgewiesen werden, solange der bBSF diese Arbeiten nicht im eigenen Schornsteinfegerbetrieb ausführen darf. Dieses Formblatt ist an den bBSF zu übermitteln. Die geforderten Arbeiten müssen fristgerecht erfolgen.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass nach SchfG ein Nebenerbverbot bestand, welches im SchfHwG aufgehoben wurde.

Es gibt auch Gemeinsamkeiten in den Vorschriften des Schornsteinfegerhandwerks.

Sowohl im SchfG, als auch im SchfHwG erfolgt die Bestellung des BSF und des bBSF durch die zuständige Behörde. Allerdings ist nach SchfHwG die Bestellungszeit auf sieben Jahre befristet, welche im SchfG keiner Befristung unterlag.

Die ordnungsgemäße Führung des Kehrbooks stellt in beiden Vorschriften eine Pflicht für den (b)BSF dar. In beiden Gesetzen erfüllt der (b)BSF die Rolle des Gewerbetreibenden. Ebenfalls ist jeweils die Rechtsgrundlagen für Vertretung vorgesehen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, eine Form der Ersatzvornahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde anzuordnen. Nach SchfG tritt der Fall ein, wenn der Eigentümer dem BSF den Zutritt zum Haus verwehrt und somit auch die Kehr- und Überprüfungspflicht verweigert. Im SchfHwG kann die Ersatzvornahme aus dem gleichen Grunde der Zutrittsverweigerung bei säumigen Schornsteinfegerarbeiten erfolgen. Gleichzeitig kann die Verweigerung zur Durchführung einer FSS mittels behördlichen Zwangs erfolgen. In diesen Fällen ist nach entsprechendem Bescheid durch die zuständige Aufsichtsbehörde immer und ausschließlich der bBSF mit der Durchführung der Zwangsmaßnahmen zu beauftragen.

6.1.4 Bewerbungsverfahren

Im Bewerbungsverfahren wurden weitreichende Änderungen vorgenommen.

Im SchfG erfolgte die Bestellung auf Lebenszeit. Der Kehrbezirk wurde nur abgegeben, wenn die bereits genannten Erlöschensgründe vorlagen. Außerdem wurde der BSF auf Widerruf bestellt und musste sich zunächst einer Probezeit unterwerfen. Diese dauerte ein Jahr. Am Ende dieser Probezeit wurde der Kehrbezirk und die Arbeit des BSF kontrolliert. Wurde die Arbeit ordnungsgemäß ausgeführt, durfte er weiter bestellt bleiben. Auf der Grundlage des SchfHwG wird die Bestellung für einen Zeitraum von sieben Jahren vorgenommen.

Im SchfG erfolgte die Bestellung auf der Basis von Bewerberlisten. Auf Antrag wurden die Schornsteinfeger in diese Listen aufgenommen. Anhand verschiedener Kriterien entstand eine Rangfolge, nach welcher die Bestellung vorgenommen wurde. Dieses Verfahren wurde mit der Novellierung verändert. Die Bestellung erfolgt auf der Basis einer öffentlichen Ausschreibung. Anhand verschiedener Kriterien wird am Ende der Bewerber ausgewählt, der am geeignetsten ist.

Somit wird eine transparente, objektive und diskriminierungsfreie Auswahl getroffen. Das Verfahren entspricht beamtenrechtlichen Anforderungen.

Nach dem SchfHwG wird außerdem eine Sperrfrist definiert. Diese umfasst zwei Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums, darf sich der bBSF nicht auf einen anderen Kehrbezirk bewerben.

Im Bewerbungsverfahren sind Parallelen zwischen den Gesetzen zu finden.

Die Bestellung erfolgt auch nach wie vor im SchfHwG durch die zuständige Behörde. Des Weiteren wird ein Höchstalter festgesetzt. Dieses beträgt nach SchfG 65 Jahre und nach SchfHwG 67 Jahre. Dieses Alter ist entsprechend dem Renteneintrittsalter angepasst.

Außerdem darf die Behörde bei beiden Rechtsgrundlagen diverse Unterlagen fordern, damit eine umfangreiche Bewertung und korrekte Auswahl erfolgen kann. Des Weiteren muss immer die Voraussetzung erfüllt sein, dass der Beruf nach den rechtlichen Vorschriften der Handwerksrolle ausgeführt werden darf.

6.2 Auswirkungen in der Praxis

Die Novellierung zeigt auch ihre Auswirkungen in der Praxis. Dies betrifft sowohl den Faktor der Zufriedenheit, aber auch die Möglichkeiten der praktischen Umsetzung des Gesetzes. Dabei sind positive, aber auch negative Aspekte deutlich geworden. Mit Hilfe eines Fragebogens (Anhang 1) und der daraus resultierenden Auswertung (Anhang 2) wurden die verschiedenen Ansichten der bBSF deutlich.

Dafür werden zunächst die Rahmenbedingungen und die Systematik des Fragebogens näher erläutert. Außerdem werden die grundlegend erfassten Daten genannt, wie z. B. das Alter und die Anzahl der Rückläufe.

Nach Angabe der Landesdirektion Sachsen gibt es zurzeit 319 Kehrbezirke. Davon sind 65 im ehemaligen Regierungsbezirk Leipzig, 123 im ehemaligen Regierungsbezirk Dresden und 131 im ehemaligen Regierungsbezirk Chemnitz tätig. Bei der Umfrage wurden 77 Fragebögen zurückgesandt. Eine regionale Auswertung hätte keine Aussagekraft, da die Verteilung bei den Rücksendungen stark voneinander abweicht. Zunächst wurde die Verteilung der Altersgruppe der Antwortenden festgestellt. Demnach befindet sich einer in der Altersgruppe 20-35 Jahre, 23 bBSF sind 35-50 Jahre und der Großteil, mit 53 Personen ist 50-67 Jahre alt. Die 77 bBSF könne den verschiedenen Kehrbezirksarten zugeordnet werden. Aus der Auswertung ergibt sich, dass 48 Personen in einem Landkehrbezirk tätig sind, was der Mehrheit entspricht, 14 bBSF führen ihre Tätigkeit in einem Stadtkehrbezirk aus und 15 sind in beiden Bereichen tätig.

Der erste Auswertungsteil des Fragebogens umfasst die quantitativen Elemente.

Um diese zu ermitteln, wurde eine Skala von 1-6 vorgegeben. Dabei entspricht die 1 dem „sehr zufrieden“ und die 6 empfindet es „misslungen“. Außerdem wurden auch „Ja/Nein“ Antworten genutzt. Die Veranschaulichung der Ergebnisse ist im Anhang 2 zu finden.

Der zweite Teil der Auswertung befasst sich mit den qualitativen Aussagen. Dazu gehören sowohl die Bemerkungen zu den einzelnen Fragen, aber auch positives Feedback sowie Kritik, die geäußert wurde.

Im Folgenden werden diese Aussagen zusammenfassen. Außerdem wurde ein Interview mit einem bBSF geführt, welcher das gesamte Verfahren miterlebt hat, und seine Eindrücke geschildert hat. Diese Ausführungen werden ebenfalls einfließen.

6.2.1 Zufriedenheit der Novellierung in der Praxis

Bei der Auswertung erfolgte eine Aufschlüsselung der Verteilung, der bBSF, die bereits nach altem Recht bestellt waren und denen, die erst nach neuem Recht bestellt wurden. Allerdings sind in der Gesamtverteilung 60 Personen nach altem Recht bestellt gewesen und nur 17 führen die Tätigkeiten erst nach SchfHwG aus. Daher ist im Zuge der Auswertung keine konkrete Aussagekraft möglich, da das Verhältnis der auszuwertenden Eingänge zu unterschiedlich ist.

Die Mehrheit der Antwortenden zeigt sich relativ zufrieden mit der Novellierung in Bezug auf die Entwicklung in der Praxis. Es haben 27 Personen den Wert „3“ auf der Skala gewählt. Dieser zeigt auf, dass sie durchaus noch zufrieden sind. Außerdem sind 30 bBSF der Meinung, dass sie mit der Gesetzesänderung zufrieden sind. Sogar sechs Personen sehen die Entwicklung in der Praxis als sehr gelungen an. Denen entgegenstehen stehen insgesamt nur 13 Personen, welche die Reform eher negativ empfinden. Davon sind acht etwas unzufrieden und fünf Personen haben eine stärkere Tendenz in die Richtung einer misslungenen Veränderung. Allerdings gibt es unter den Rückläufern keinen bBSF, der die Gesetzesänderung als komplett misslungen empfindet.

Des Weiteren wurde das Empfinden bezüglich der verfolgten Ziele erfragt. In diesem Zusammenhang zeigt sich der Großteil positiv. In 17 Fällen wird die Meinung vertreten, dass die Umsetzung der Ziele in Ordnung ist. Des Weiteren sind 29 bBSF zufrieden und sieben Personen äußern, dass sie sehr zufrieden sind. Der Anteil der Personen, die anderer Ansicht sind, ist auch in diesem Fall geringer. Insgesamt 16 Personen sehen die Umsetzung der verfolgten Ziele als nicht so gelungen an. Davon sind acht bBSF weniger zufrieden. Weitere sechs Antwortende sind kaum zufrieden. Zwei erachten die Regelungen als misslungen.

Außerdem wurde erfragt, welchen Eindruck die bBSF von den Eigentümern bezüglich deren Rechte und Pflichten haben. In diesem Fall ist das Empfinden sehr gestreut und unterschiedlich. Keiner ist der Ansicht, dass den Eigentümern nichts bekannt ist. Jedoch sind 15 bBSF sehr unzufrieden und 22 unzufrieden. Allerdings finden auch 17 Personen, dass die Eigentümer ganz in Ordnung informiert sind. Weitere 14 sind überwiegend zufrieden. Sogar drei bBSF finden, dass die Eigentümer sehr gut informiert sind und die Rechte und Pflichten entsprechend erfüllen.

Neben der allgemeinen Zufriedenheit wurde die Meinung zu der veränderten Bestelungszeit und der neu eingeführten Sperrfrist erfragt. In beiden Fällen sind die Antworten relativ eindeutig. Die sieben Jahre Bestelungszeit findet ein Großteil nicht angemessen. Diesen Personenkreis umfassen 50 Personen, wohingegen 26 bBSF die Änderung gut finden.

Bei der Sperrfrist ist es ähnlich. Allerdings finden 54 Personen diese Vorschrift positiv und angemessen. Nur 24 erachten die Sperrfrist als negativ und unangemessen.

6.2.2 Positive Auswirkungen

Die Novellierung des Schornsteinfegergesetzes wird durch positives Feedback gestützt. Im Bereich der Eigentümer gab es positives Feedback in verschiedenen Punkten. Es wird gut empfunden, dass die Verantwortung auf den Eigentümer übergegangen ist. Die Befragten bringen zum Ausdruck, dass das Sicherheitsempfinden durch die Reform gestiegen ist. Das Wahlrecht des Eigentümers findet Zuspruch durch die bBSF. Dieses ermöglicht eine Rückkopplung auf das eigene Verhalten. Außerdem besteht seit der Gesetzesänderung auch ein gewisses Wahlrecht für die Schornsteinfeger. Im Bereich der freien Arbeiten ist man nicht gezwungen die Arbeiten durchzuführen. Das gibt die Möglichkeit bei insolventen Eigentümern diese Tätigkeiten abzulehnen. Zudem kann man das Arbeitsverhältnis beenden, wenn es persönliche oder auch arbeitstechnische Gründe erfordern. Außerdem wird hervorgebracht, dass ein Agieren bei säumigen Kunden einfacher geworden ist.

Des Weiteren hat sich das Verhältnis zwischen Kunde und Schornsteinfeger verbessert. Zudem ergibt sich für manche keine Veränderung aus der Reform, da der Kunde alle Arbeiten „aus einer Hand wünscht“. Daraus folgt, dass der bBSF weiterhin alle Arbeiten durchführt.

Es wird festgestellt, dass sowohl das Gesetz an sich, sowie die eigenen Rechte und die einzelnen Sachverhalte bekannt sind. Einige bBSF sind der Auffassung, dass die Eigentümer die neue Situation wirklich verstanden haben oder es gibt Nachfragen.

Positiv wird empfunden, dass mit dem SchfHWG eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen wurde.

Es ist hinzuzufügen, dass der Eindruck in Bezug auf die Eigentümer abhängig ist von der Altersstruktur und auch von der Zufriedenheit der Kunden. Außerdem ist es den meisten relativ egal, wer die Arbeiten ausführt. Entscheidender ist das Auftreten des bBSF.

Im Bereich des Kehrbezirks wurde eher weniger Feedback geäußert. Positiv wurde nur angemerkt, dass kaum spürbare Veränderungen innerhalb des eigenen Bezirks stattgefunden haben. Damit ist nahezu alles gleichgeblieben.

In der Kategorie des bBSF wurden mehr positive Auswirkungen deutlich. Es wurde aufgeführt, dass sich die Anlagentechnik verbessert hat. Außerdem kann eine qualitativ bessere Überprüfung erfolgen, z. B. bei der Feuerstättenschau.

Die Trennung in hoheitliche und freie Tätigkeiten wird als gut empfunden. Es wird befürwortet, dass die nichthoheitlichen Arbeiten für alle geöffnet wurden. Ebenso wird es als Vorteil gewertet, dass die freien Arbeiten auch außerhalb des Kehrbezirks angeboten werden dürfen. Genauso wird positiv genannt, dass die hoheitlichen Arbeiten für den bBSF erhalten bleiben. Eine Öffnung für den Wettbewerb, hätte einen Anstieg der Mängel zur Folge.

Die Abschaffung des Nebenerwerbsverbots in diesem Zusammenhang wird gutgeheißen.

Des Weiteren wird die Wahlmöglichkeit, welche für den Kunden und gewissermaßen auch für den Schornsteinfeger besteht, gelobt.

Für das Bewerbungsverfahren an sich werden nur wenige positiven Aussagen getroffen. Es wird befürwortet, dass ein neues Verfahren für die Bestellung eingeführt wurde. Früher musste teilweise zehn bis fünfzehn Jahre auf eine Bestellung gewartet werden. Damit wurde oftmals guten jungen Bewerbern der Weg versperrt. Mit dem neuen System hat jeder die gleichen Chancen, sich auf einen Kehrbezirk zu bewerben. Wer am geeignetsten erscheint, wird bestellt.

Es erfolgt ein umfangreiches Feedback zu der Beststellungszeit und der Sperrfrist.

Für die Beststellungszeit gibt es durchaus Lob. Der Zeitraum von sieben Jahren wird als gut empfunden. Vor allem ist in diesem Zeitfenster die Feuerstättenschau gut durchzuführen. Außerdem kann man die Eignung des bBSF ausreichend feststellen. Im Beststellungszeitraum ist eine angemessene Selbstkontrolle möglich.

Diese Neureglung gibt zusätzlich die Möglichkeit, die „schwarzen Schafe“ im Handwerk zu vermeiden und zu verhindern.

Es wird die Ansicht vertreten, dass es einen guten Kompromiss für die verschiedenen Interessen darstellt.

Manche Aussagen gegenüber der Sperrfrist von zwei Jahren sind ebenfalls positiv. Diese wird als unbedingt notwendig angesehen. Im Interesse der Eigentümer sollte sie sogar länger sein. Die Frist ermöglicht es, ein „Kehrbezirkshopping“ bzw. die Fluktuation

zu vermeiden. Des Weiteren wird erwähnt, dass zwei Jahre mindestens nötig sind, um einen Kehrbezirk zu beherrschen.

Im Falle der ersten Bestellung wird eine Sperrfrist definitiv befürwortet.

Die Novellierung im Jahr 2017 verfolgt weitere Vorteile für die Verwaltung. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Sammelausschreibungen von Seiten der Behörden zu erlassen. In diesem Zusammenhang soll eine lückenlose Besetzung der Kehrbezirke ermöglicht werden. Außerdem soll die Kehrbezirksverwaltung durch die neuen Grundlagen verbessert werden. In der Theorie wird der Wettbewerb gestärkt. Zudem schafft die Überarbeitung des Gesetzes eindeutige Vorschriften. Zusätzlich wird der Vollzug auf Landesebene durch die neuen Grundlagen erleichtert.¹²²

Grundsätzlich wird angeführt, dass das neue Gesetz mehr Chancen, Gestaltungsmöglichkeiten und berufliche Freiheit zulässt. Die unternehmerische Freiheit wird positiv gesehen. Außerdem hat sich die betriebswirtschaftliche Situation verbessert. Es wird festgestellt, dass eine Schwerpunktsetzung möglich ist. Außerdem ist eine bessere Abstimmung in der Preisgestaltung eine Folge. Des Weiteren wird erwähnt, dass der Termindruck entfällt, da die Pflichten auf den Eigentümer übergehen. Zudem wird nach wie vor die Betriebs- und Brandsicherheit gewahrt. Dadurch wird der allgemeine Standard weiterhin gehalten. Es werden häufiger Mängel entdeckt.

Das Gebot Neutralität einzuführen wird loblich erwähnt.

Im Allgemeinen wird positiv empfunden, dass eine Rechtssicherheit nach der Novellierung entstanden ist. Die Regelungen werden als einfach und verständlich beschrieben und weichen grundsätzlich nicht zu sehr von denen des SchfG ab. Ein großer Teil ist mit dem Gesetz grundsätzlich zufrieden.

Außerdem wird auch die Entwicklung im Vollzug des Schornsteinfegerrechts mit den Bereichen Bau- und Umweltrecht auf die hoheitlichen Tätigkeiten bewertet. Dabei sind positive Rückmeldungen zu verzeichnen. Ein Teil sieht diesen Bereich als wichtig und auch komplex an und ist der Auffassung, dass die Entwicklung in diesem Bereich gut und positiv verläuft. Außerdem soll ein weiterer Ausbau stattfinden. Es wird erhofft, dass die Tätigkeiten in diesem Bereich zunehmen. Die Folge wäre ein zunehmender Vorteil für die Sicherheit und den Umweltschutz. Die Übertragung weiterer Aufgaben könnte außerdem eine Kostendeckung bzw. einen Gewinn für die hoheitlichen Tätigkeiten ermöglichen. In diesem Bereich wird das zukünftige Betätigungsfeld gesehen.

Das System der staatlich beliehenen Unternehmen wird als positiv und effizient angesehen. Zudem ist bereits ein großer Anteil am Umweltschutz möglich. Außerdem

¹²² vgl. Deutscher Bundestag, 2017: S. 26.

ist diese Entwicklung dringend erforderlich, um den Brand- und Umweltschutz sowie die Energieeinsparung zu gewährleisten. Es wird festgestellt, dass auch die fachlichen Qualifikationen vorhanden sind. Die Einteilung in Kehrbezirke wird gutgeheißen und soll beibehalten werden. Die Zusammenarbeit mit den Behörden verläuft mittlerweile reibungslos. Außerdem wird die vorhandene unabhängige neutrale Betrachtung als gut und wichtig empfunden.

Die Bereiche werden nach Auffassung der bBSF immer miteinander verbunden sein.

6.2.3 Negative Auswirkungen

Neben dem positiven Feedback wurden auch negative Aspekte genannt.

Im Bereich der Eigentümer wird bemängelt, dass die Akzeptanz für die hoheitlichen Tätigkeiten nicht vorhanden ist. Oftmals besteht Unverständnis für die Trennung der Aufgabenbereiche und es wird nicht verstanden, obwohl die bBSF teilweise die Eigentümer informieren. Es stellt aus deren Sicht ein undurchsichtiges System dar. Außerdem bewirkt nach Aussage einzelner bBSF die Reform, dass es keinen klaren Ansprechpartner für die Eigentümer gibt. Negativ wird aufgeführt, dass die Regelungen die Eigentümer nicht interessieren. Außerdem wollen sie sich nicht kümmern, wie beispielsweise um die Termine. Sie sind ein Wahlrecht für die Arbeiten nicht gewohnt, was für Verunsicherungen sorgt. Zudem wollen die meisten Kunden nichts mit zwei Betrieben zu tun haben. Wie bereits genannt sind zwar die Rechte bekannt, im Bereich der Pflichten werden von Seiten der bBSF eher negative Aussagen getroffen. Diese werden des Öfteren nicht eingehalten, ebenso wie die Fristen. In diesem Zusammenhang wird bemängelt, dass sich der Vollzug schwierig erweist. Trotz der Übertragung der zahlreichen Pflichten, entstehen keine negativen Folgen. Es wird bemängelt, dass die neuen Regelungen, vor allem durch die Eigentümer ausgenutzt werden, die sonst immer negative Ansichten haben.

Durch die Wahlmöglichkeit fehlt im Zweifel das Vertrauen der Eigentümer, denn der bBSF führt möglicherweise nur zweimal in sieben Jahren eine FSS durch.

Des Weiteren wird festgestellt, dass die Kunden einer größeren finanziellen Belastung ausgesetzt werden. Durch den Wettbewerb wird es nicht billiger. Die Arbeiten hängen zusammen. Werden zwei Schornsteinfeger beauftragt, mangelt es an dem „Komplettpaket“. Mit der Neuregelung ist für den Kunden nicht das eingetroffen, was beabsichtigt war.

Neben dem finanziellen Aspekt entsteht viel Bürokratie sowohl für den Kunden, aber auch für den bBSF.

Die negative Kritik zu den Kehrbezirken hält sich ebenso, wie das positive Feedback, in Grenzen. Vermutlich, weil es in dem Bereich auch keine großen Veränderungen gibt. Es wird kritisiert, dass die Kehrbezirke in Zukunft nicht mehr vergeben werden können, weil niemand sie mehr haben will. Außerdem sollte das Arbeitsvolumen der Bezirke regelmäßig überprüft und angepasst werden. Das unterschiedliche Volumen in den Kehrbezirken wird als Hindernis gesehen. Eine Kontrolle sollte zudem bei jeder Abgabe eines Kehrbezirks erfolgen.

Im Bereich der bBSF wurden zahlreiche Einwände genannt. Besonders bemängelt wird der starke Anstieg der Bürokratie. Vor allem, wenn viele Fremdfeger im eigenen Bezirk tätig werden, steigt dieser Aufwand enorm. Dies geschieht durch die Bearbeitung der Formblätter, welche zusätzlich unentgeltlich erfolgt, aber viel Zeit in Anspruch nimmt. Daher sollten Gebühren für diese Bearbeitung festgesetzt werden. Neben der Entstehung des Mehraufwandes, werden diese Kehrbezirke mit vielen weiteren tätigen Schornsteinfegern unattraktiv für die Bewerber.

Die hoheitlichen Arbeiten allein sind kein Anreiz, um sich auf einen Kehrbezirk zu bewerben. Die Folge wäre, dass der Kehrbezirk nicht besetzt wird oder sogar aufgeteilt werden muss.

Die Trennung der Arbeiten sorgt für doppelte Arbeiten, zum Beispiel wegen einer notwendigen Rechnungstrennung und damit der Datenschutz gewahrt werden kann.

Es wird die Ansicht vertreten, dass der Aufwand steigt, aber dadurch keine Erhöhung der Sicherheit und des Umweltschutzes erfolgt. Des Weiteren ist dieser Aufwand nicht gerechtfertigt, für die wenigen Fälle, in denen tatsächlich weitere Schornsteinfeger zur Erfüllung der Aufgaben gewählt werden. Es findet kaum freier Wettbewerb in der Praxis statt, weil es von den Kunden nicht gewollt ist. Der Wettbewerb wird im Bereich der bBSF gewünscht.

Außerdem sollte es zumindest einen weiteren bBSF geben, wenn z. B. Probleme im Verhältnis mit dem Kunden auftreten. So hätte man eine gewisse Wahl.

Der Bessere kann sich mit der Arbeit kaum durchsetzen, weil die hoheitlichen und die freien Tätigkeiten vermischen, was einen Kostenvorteil mit sich bringt. Außerdem müssen die hoheitlichen Tätigkeiten häufig durch die freien Aufgaben querfinanziert werden, weil die Gebühren keine Kostendeckung oder Gewinn ermöglichen. Die billigen Angebote für den Kunden, fördern außerdem Pfuscharbeiten, was der Zweck der Brand- und Betriebssicherheit deutlich widerspricht.

Die Tatsache, dass hoheitliche und freie Tätigkeiten getrennt wurden stößt auf Kritik. Andererseits besteht auch die Kritik darin, dass die Bereiche eindeutiger getrennt werden sollen.

Es wird aufgeführt, dass es ungünstig ist, dass die bBSF keinen Zugriff auf die Grundbuchdaten gewährt wird, denn die Eigentümer halten die Mitteilungspflichten nicht ein, was dazu führt, dass die Eigentümerverhältnisse nicht eindeutig sind. Dies kann eine falsche Adressierung eines Bescheides zur Folge haben.

Es wird angeregt, die FSS- Intervalle zu verändern. In diesem Punkt werden unterschiedliche Ansichten vertreten. Manche sind der Meinung, dass man die Intervalle verkürzen soll. Andere sind der Auffassung, den Abstand zwischen den Feuerstättenschauen zu verlängern, z. B: auf 4-5 Jahre. Zusätzlich wird die Ansicht vertreten, die Bestellungenzeiten zu verändern und daran die Abstände der FSS anzupassen. Der Zeitraum sollte durch zwei teilbar sei, damit eine Kontrolle nach der Hälfte erfolgen kann. Außerdem wird die Meinung vertreten, einmal eine FSS in sieben Jahren zu veranlassen.

Es wird angeregt, die FSS entsprechend der von den Anlagen ausgehenden Gefahr anzupassen.

Des Weiteren sollte der FSB nur beim ersten Mal ausgestellt werden und anschließend nur dann, wenn eine Änderung erfolgt. Auf diese Weise sollen Bürokratie und Kosten vermieden werden. Oftmals erfolgten keine Veränderungen und die erneute Ausstellung des Bescheids sowie die damit verbundenen Kosten, werden als „Abzocke“ angesehen. Der FSB wird auch als „bürokratisches Monster“ bezeichnet.

Die Mängel sollten besser durchgesetzt werden können. Außerdem sollen die Bußgelder erhöht werden, für die Fälle, dass eine Mängelbeseitigung verweigert wird. Die Kosten für Ersatzvornahmen werden als zu niedrig angesehen und sollen mindestens dem dreifachen der Normalkosten entsprechen.

Es wird negativ angebracht, dass die Aufhebung des Nebenerwerbsverbot missbraucht wird (Beispiel SCHONGESS).

Außerdem wird bemängelt, dass man privat haftet.

Für das Verfahren der Bewerbung erfolgt eher weniger Kritik. Es besteht zwar der Wunsch nach einem neuen Auswahlverfahren, aber nicht in welcher Form. Des Weiteren sollte bei der Bewerbung berücksichtigt werden, bei welchem Versuch die Prüfung bestanden wurde. Im Allgemeinen soll die ständige Neubewerbung abgeschafft werden. Außerdem wird angebracht, dass die Ausschreibung in manchen Bereichen intransparent ist. Gerade in den größeren Städten werden oftmals nur drei Postleitzahlen angegeben. Diese Beschreibung trifft auf mehrere Bereiche zu und man weiß nicht, auf welchen Kehrbezirk man sich bewirbt. Zudem sind die Beschaffenheiten des Bereichs nicht bekannt, ebenso wenig wie die Umsätze oder wie viele Fremdfeger aktiv sind. Es

besteht keine Möglichkeit sich selbst die Informationen zu beschaffen. Auf Nachfrage bei der zuständigen Behörde wird keine weitere Auskunft erteilt. Ausführlichere Daten sind nötig, da die Kehrbezirke unterschiedliche Volumina aufweisen, was für eine weitere Planung relevant ist.

Des Weiteren wird bemängelt, dass das Bewerbungsverfahren in jedem Bundesland anders geregelt wird.

Zudem wird negativ geäußert, dass in Sachsen eine Vielzahl von Unterlagen gefordert werden, was nicht nachzuvollziehen ist.

Für das Bewerbungsverfahren erfolgt überwiegend Kritik am Beststellungszeitraum und an der Sperrfrist.

Der Beststellungszeitraum wird fast einheitlich als zu kurz angesehen. Die Bestellung sollte auf acht bis zehn Jahre angehoben werden. Dieser Zeitraum hätte enorme Vorteile. Zum einen wäre der Planungs- und Investitionszeitraum besser gewahrt. Außerdem kann eine bessere Personalplanung erfolgen. Ein längerer Beststellungszeitraum hätte zu Folge, auch die öffentlichen Ausschreibungen seltener erfolgen und der Aufwand für die Behörden würde sinken.

In der kurzen Zeit kann kein Vertrauen aufgebaut werden.

Der kurze Zeitraum schreckt junge Kollegen ab, einen Kehrbezirk zu übernehmen oder gar die Ausbildung so beenden, denn es herrschen z. B. Existenzängste. Die Folge ist, dass wichtiges Fachpersonal fehlt.

Es besteht auch der Wunsch, eine Bestellung auf Lebenszeit wieder einzuführen. Alternativ wäre eine dauerhafte Bestellung auf Widerruf zu vertreten.

Diese gewährleisten eine bessere Kontinuität und Ortskenntnis. Außerdem kann besser eine Vertrauensbasis aufgebaut werden. In der Regel erfolgt oftmals sowieso eine Wiederbestellung. Kann keine dauerhafte Bestellung erfolgen, soll einer Wiederbestellung nichts im Weg stehen, wenn keine Verstöße begangen wurden. Außerdem ist ein längerer Zeitraum der Bestellung ratsam, da sich sonst der Schritt in die Selbstständigkeit nicht rentiert, weil die Zukunft zu ungewiss ist.

Es sollen in bestimmten Abständen Kontrollen durchgeführt werden, bezüglich der Verwaltung des Kehrbezirks.

In einem Fall wurde die Auffassung vertreten, die Bestelldauer zu verkürzen auf ca. drei bis vier Jahre. In diesem Zeitraum soll einmal die Feuerstättenschau erfolgen.

Die Kritik wird auch bezüglich der Sperrfrist geäußert und in diesem Fall gehen die Meinungen auseinander. Es wird sowohl die Ansicht vertreten, die Frist zu verlängern, aber auch die Frist abzuschaffen. Das Bewerben auf andere Kehrbezirke nach zwei Jahren soll verhindert werden. Diese zwei Jahre haben oftmals nicht den gewünschten

Erfolg. Vor Ablauf der Sperrfrist werden Verträge geschlossen, die den Eigentümer an den Vorgänger binden. Es sind nahezu keine freien Aufgaben mehr zur Verfügung und der Kehrbezirk ist für den neuen bBSF nicht mehr attraktiv und wirtschaftlich.

Die Gründe die Frist zu behalten oder verlängern, wurden bereits bei den positiven Auswirkungen erläutert. Daher werden im fortlaufenden Teil eher die negativen Aspekte aufgezeigt.

Die Frist ist auf den Einzelfall bezogen und somit nicht angemessen. Außerdem ist sie bei Wiederbestellung überflüssig. Die Sperrfrist ist unflexibel. Des Weiteren ist der Umsatz für den Kehrbezirk bei Bewerbung nicht bekannt und der wirtschaftliche Ruin kann die Folge sein, vor allem bei jungen bBSF. Zudem ist in jedem anderen Beruf der Umsatz vor Bewerbung bekannt.

Die Sperrfrist stellt für manche einen Einschnitt wirtschaftlicher Natur, aber auch in die Niederlassungsfreiheit dar. Ist der Kehrbezirk sehr dynamisch kann eine Sperrfrist mit Problemen verbunden sein. Außerdem sei diese der Grund für die wenigen Bewerber.

Im Allgemeinen werden weitere Kritikpunkte angebracht. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Regelungen teilweise uneindeutig sind. Es wird angeführt, dass die Neuregelung zu kompliziert ist. Ebenso wird bemängelt, dass die Vorgaben nicht bundeseinheitlich sind.

Es erfolgte keine Entwicklung zu einem europäischen Geschäftsmodell, auch nicht in den Grenzregionen.

Die Formblätter führen immer wieder zu Streitigkeiten.

Aufgrund der Verunsicherung erfolgt eine Abwanderung der Fachkräfte in dem Handwerk, was einen Fachkräftemangel zur Folge hat.

Der Wettbewerb findet kaum statt. Die Marktöffnung erweist sich als unattraktiv, vor allem wegen der Formblätter, aber auch aus weiteren Gründen. Dazu gehören unter anderem die Sprachbarriere, die technischen sowie fachlichen Voraussetzungen, die Qualifizierung und auch, dass genügend Arbeit vor Ort vorhanden ist. Des Weiteren fehlen die Akzeptanz und das Vertrauen der Kunden. Die Preise in Deutschland sind im Vergleich eher gering. Der Umsatz wäre zu niedrig. Hinzu kommt der bürokratische Aufwand. Um eine Wirtschaftlichkeit zu erzeugen, müssten ganze Straßenzüge bedient werden. Andererseits lohnen sich die Kosten und die Wege nicht.

Im Bereich der Rechtsgrundlagen wurde auch Kritik geäußert. Es wird negativ erwähnt, dass es in Sachsen unterlassen wurde, ergänzende Regelungen zu dem des Bundesgesetzes zu erlassen. Diese Kompetenz steht dem Land grundsätzlich zu. Die Tatsache, dass keine Konkretisierungen vorgenommen wurden, sorgt für verschiedene

Probleme in der Praxis. Zum einen gilt der Einigungsvertrag für bestimmte Bereiche weiterhin. Daraus resultiert, dass die bBSF für die Kontrolle der Entlüftungsanlagen zuständig sind. Diese Überprüfung gehört sogar in das Aufgabenfeld der hoheitlichen Aufgaben und muss demzufolge durch den bBSF persönlich erfolgen. Wird dabei das Beispiel der Plattenbaugebiete betrachtet, wäre der bBSF nur noch mit dieser Aufgabe beschäftigt. Allerdings gibt es wichtigere Bereiche, wie die FSS und die Bauabnahme, denn davon gehen konkrete Gefahren aus. Die Entlüftungsanlagen betreffen vordergründig den Bereich des Gesundheitsschutzes und nur eingeschränkt den Brandschutz.

Eine weitere Problematik besteht darin, dass gewerbliche Dunstabzugshauben (z. B. in Restaurants), im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern, in Sachsen nicht überprüft werden. Es entstehen Brände in diesem Zusammenhang, die durch eine Kontrolle hätten verhindert werden können. Zum Zeitpunkt der Gesetzesreform wurde in diesem Bereich kein Regelungsbedarf, durch die Landesregierung Sachsen, empfunden. Gerade in diesem Bereich sind Vorschriften notwendig, um den Vollzug zu gewährleisten.

Im Bereich der Entwicklung des Bau- und Umweltrechts im Zusammenhang mit den hoheitlichen Tätigkeiten werden auch negative Ansichten geäußert. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Entwicklung kritisch und abflauend verläuft und ist zudem ausbaufähig. Eine Verbesserung ist notwendig. Eine weitere Verschärfung im Umweltrecht wird kritisch gesehen.

Es wird die Auffassung vertreten, dass sich neue Aufgabenfelder gesucht werden müssen.

Andererseits wird befürchtet, dass der Aufwand erheblich zunehmen wird, da weitere Aufgaben übertragen werden. Dabei werden die Vorgaben immer ungenauer. Die Rücksendungen durch die Behörden werden nachlassen. Außerdem wird die Entwicklung der Gebührentatbestände in diesem Bereich immer hinterher hängen oder gar nicht berücksichtigt werden. Es wird eine Demotivation der bBSF eintreten und der Nachwuchs wird keinen Anreiz mehr haben, die Tätigkeiten auszuführen. In diesem Zusammenhang wird der Fachkräftemangel weiter zunehmen.

In Bezug auf den Kunden ist viel Klärungsbedarf vorhanden.

Außerdem wird auch eine bessere Zusammenarbeit mit den Behörden gefordert. Dies betrifft vor allem den Bereich des Baugenehmigungsverfahrens. Die bBSF wollen durch die zuständige Behörde informiert werden, wenn eine Relevanz für die bBSF vorhanden sein könnte. Des Weiteren soll die Mitteilungspflicht der Eigentümer in diesem

Zusammenhang deutlicher hervorgehoben werden. Die bBSF fordern eine größere Unterstützung der Bauaufsichtsbehörde im Bereich der Mängelbeseitigung.

Es wird der Aspekt angebracht, dass die Entwicklung zurückgehen wird, wenn keine direkte Zugehörigkeit zu einer unteren Behörde geschaffen wird.

Der Bereich wird zunehmend mehr zu verwalten haben, gleichzeitig wird immer weniger Personal zur Verfügung stehen.

Der Zugang zu den freien Tätigkeiten ist durch die hoheitlichen Aufgaben stark eingeschränkt.

Außerdem wird die Durchsetzung der Zwangsmaßnahmen als unzureichend empfunden.

Es wird zudem vermutete, dass das Sicherheitsbedürfnis des Staates sinken wird und zunehmend eine Eigenverantwortung des Kunden gefordert wird. Daher werden die hoheitlichen Tätigkeiten wegfallen.

6.3 Fazit zum Ziel der Novellierung

Die Novellierung des Schornsteinfegergesetzes stellt einen Kompromiss dar. Es wurde versucht, die verschiedenen Interessengruppen und ihre Anliegen einzubinden. Im Ergebnis erfolgt eine ausgewogene Berücksichtigung aller Interessen.

Die Novellierung sollte vor allem die Forderungen der Kommission erfüllen. Die Verletzung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit wurde umfassend kritisiert und wird durch die Reform mit dem SchfHWG gewährleistet. Dienstleister mit Betriebsitz in der EU dürfen in Deutschland tätig werden, wenn sie dazu berechtigt sind. Außerdem darf durch die Trennung in freie und hoheitliche Tätigkeiten nicht nur der bBSF im Kehrbezirk tätig werden. In einem Bezirk dürfen mehrere Schornsteinfeger die freien Tätigkeiten ausführen. Diese Arbeiten dürfen außerdem auch außerhalb des eigenen Kehrbezirks erfolgen. Der geforderte Wettbewerb wurde geschaffen. Dieser wird allerdings nur selten wirklich genutzt. Vor allem für Dienstleister aus anderen Mitgliedsstaaten sind die Tätigkeiten nicht attraktiv und wirtschaftlich. Die Umfrage zeigt, dass es kaum Fremdbetriebe in den Kehrbezirken gibt. Sowohl Fremdbetriebe mit einem anderen EU- Sitz, aber auch Betriebe mit Sitz in anderen Bundesländern sind kaum zu verzeichnen. Der Anteile der freien Arbeiten, welche von einem Fremdbetrieb durchgeführt werden, sind sehr gering. Im Durchschnitt beträgt der Anteil ca. 3%. Die Anzahl der Fremdbetriebe beläuft sich ebenfalls auf ca. drei bis vier Betriebe pro Bezirk.

Ein weiterer Kritikpunkt bestand bei dem Bewerbungsverfahren. Die Bewerberlisten wurden abgeschafft und durch eine öffentliche Ausschreibung ersetzt. Ebenso wurden

verschiedene beanstandete Bestellungs Voraussetzungen aufgehoben. Dazu gehört die Pflicht im Kehrbezirk einen Wohnsitz zu haben, aber auch die Verpflichtung für den Nachweis der Gesundheit durch ein ärztliches Gutachten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Forderungen der Kommission umgesetzt wurden.

Von Seiten der Schornsteinfeger wird bemängelt, dass die Ansprüche der Kommission übererfüllt wurden. Die Reform geht darüber hinaus und die bBSF sehen für bestimmte Regelungen keine Rechtfertigung.

Die Meinungen in der Praxis sind sehr unterschiedlich. Es gibt sowohl positives, als auch negatives Feedback. Grundsätzlich ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Zufriedenheit zu verzeichnen. Die verfolgten Ziele werden überwiegend erfüllt. Im Bereich der Eigentümer sind die Ansichten sehr gestreut und es herrscht eine größere Unzufriedenheit, vor allem in Bezug auf die Pflichten.

Die meiste Kritik erfolgt für den Bereich des Bestellungszeitraums und die Sperrfrist. (vgl. 6.2.3)

Die Entwicklung im Bereich der Bau- und Umweltsicherheit wird gespalten gesehen. (vgl. 6.2.2; 6.2.3) Außerdem ist die Entwicklung des Bau- und Umweltrechts abhängig von der Entwicklung im Energiebereich. Zudem ist denkbar, dass sich die hoheitlichen Aufgaben in den Bereich des Umweltschutzes und der Hygiene verlagern werden. Gemeinsame Regelungen sind grundsätzlich erwünscht, allerdings wird es auch schwierig gesehen, aufgrund verschiedener Zuständigkeiten.

Trotzdem wird der Schornsteinfeger als wichtiger Bestandteil für die Gewährleistung der Klimaziele gesehen. Dazu soll die Meisterpflicht als Voraussetzung zwingend bestehen bleiben. Außerdem sollen Weiter- und Fortbildungsangebote bereitgestellt werden.

Der Großteil der Gesetzesänderungen wird allgemein als positiv gewertet, einzelne Bereiche sind vor allem in der Praxis nur schwer umsetzbar. Gleichwohl konnte man im Zuge der Gesetzesänderung nicht voll umfänglich abschätzen, wie sich die Änderungen tatsächlich in der Praxis auswirken bzw. von Eigentümern und Schornsteinfegerbetrieben angenommen werden. Es wird auch in den Folgejahren ein schleicher Prozess sein; wenn man davon ausgeht, dass es gerade im freien Schornsteinfegerbereich derzeit noch nicht viele „Fremdfeger“ in den einzelnen Kehrbezirken gibt, kann dies in den Folgejahren schon anders aussehen. Die Ängste die einer Marktöffnung gegenüber befürchtet worden, sind in diesem Umfang nicht eingetroffen, denn ausländische Schornsteinfeger sind eine Seltenheit. Noch eher kehren die Deutschen in anderen Ländern.

7 Lösungsvorschläge/ -ansätze

Im Zusammenhang mit den gewonnenen Erkenntnissen erfolgte ein Auseinandersetzen mit möglichen Lösungsvorschlägen/ -ansätzen.

Die größte Kritik erfolgt im Bereich des Bestellungszeitraums. Die Einwände könnten relativ einfach behoben werden. Es sind vermutlich keine großen Einwände dagegen einzubringen die Beststellungszeit auf zehn Jahre anzuheben. Somit wäre die Investitions- und Planungssicherheit gegeben. Außerdem besteht ein gewisser Anreiz, sich für diesen Zeitraum selbstständig zu machen. In diesen zehn Jahren könnte die FSS nach ca. fünf Jahren und nochmal am Ende der zehn Jahre spätestens erfolgen. Des Weiteren würde der bürokratische Aufwand auf Seiten der bBSF, aber auch auf Seiten der Behörden sinken. Die Neubewerbung und die Vergabe der Bestellung erfolgt für einen längeren Zeitraum. Trotzdem wird eine gewisse Kontrolle ermöglicht, sowohl durch die Behörden, aber auch die Selbstkontrolle. Es besteht der Anreiz, die Arbeiten und Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, um gegebenenfalls auf eine Wiederbestellung zu hoffen. Nach Äußerungen der bBSF wäre es von Vorteil, wenn die Kontrollen, bei Abgabe des Kehrbezirks verstärkt durchgeführt werden würden. Durch die Fristsetzung wird zudem gewährleistet, dass andere Bewerber immer wieder die Chance auf eine Bestellung haben. Es wird ermöglicht, dass sich der geeignetste Bewerber durchsetzen kann.

Es ist jedoch darüber nachzudenken, dass Vorschriften geschaffen werden, dass einer Wiederbestellung bei ordnungsgemäßer Führung nichts im Weg steht. Möchte der Kehrbezirk behalten werden, könnten vereinfachte Regelungen in Betracht gezogen werden. Eine Bestellung auf Lebenszeit wird nicht als sinnvoll erachtet. Die Effizienz, aber auch die Motivation der bBSF könnte in einigen Fällen sinken. Durch eine Befristung wird eine gewisse Dynamik gewährleistet.

Einen weiteren umstrittenen Bereich stellt die Sperrfrist dar. Es wird sowohl die Abschaffung, aber auch die Verlängerung gefordert.

Im Interesse aller ist es vermutlich von Vorteil, die Sperrfrist beizubehalten, denn das „Kehrbezirkshopping“ wird eingedämmt. Außerdem ist für den Kunden eine gewisse Sicherheit und Kontinuität vorhanden. Gerade aus dem Blickwinkel der Eigentümer, könnte über eine Verlängerung nachgedacht werden. In Anbetracht, dass es sinnvoll erscheint die Beststellungszeit zu erhöhen, sollte auch die Sperrfrist angepasst werden. Zudem sollte gewährleistet werden, dass die erste FSS, in diesem Zeitraum, in jedem Haushalt des Kehrbezirks einmal erfolgt ist.

Möglicherweise könnte in Betracht gezogen werden, ob die Arbeitswerte für den Kehrbezirk bei Bewerbung bekannt sind, dies dürfte aber ausschließlich den hoheitlichen Bereich betreffen, da die Bestellung ausschließlich für diesen Bereich erfolgt. Evtl.

könnten auch Informationen bereitgestellt werden, wie viele Fremdfeger im Bereich der freien Tätigkeiten aktiv sind, solange dies der Bestellungsbehörde bekannt ist. Somit hätte man einen Anhaltspunkt, um sich selbst einen Überblick zu verschaffen. Vor allem für junge Schornsteinfeger können diese Informationen relevant sein, für den Start in die Selbstständigkeit. Allerdings könnte daraus eine negative Folge entstehen. Sind viele freie Schornsteinfeger tätig, wird der Kehrbezirk unattraktiv für die hoheitlichen Tätigkeiten allein. Diese sind nach momentanem Empfinden nicht kostendeckend und Gewinn kann nicht erwirtschaftet werden. Es besteht eine Abhängigkeit zu den freien Arbeiten.

Um diesem Problem Abhilfe zu schaffen, müssen die Gebührentatbestände für den hoheitlichen Bereich angepasst werden. Die Gebühren sollten wenigstens kostendeckend sein. Im besten Fall wäre ein minimaler Gewinn möglich. Außerdem sollte die Bearbeitung der Formblätter als Gebührentatbestand eingeführt werden.

Der entstehende Aufwand durch die Formblätter könnte zudem durch eine elektronische Lösung gesenkt werden. Man könnte ein Verwaltungsprogramm schaffen. Die Formblätter könnten in elektronischer Form übermittelt werden und so in das Programm und die entsprechenden Akte eingepflegt werden.

Es könnte in Betracht gezogen werden, Aufwand für die Ausstellung der FSB zu senken. Es besteht die Möglichkeit, diesen nur neu auszustellen, wenn Änderungen zu verzeichnen sind. Die Durchführung der FSS an sich könnte als Verwaltungstätigkeit im Gebührentatbestand festgelegt werden.

Denkbar wäre auch eine Vergrößerung der Kehrbezirke, so dass die hoheitlichen Tätigkeiten in Ihrer Anzahl eine gewisse Kostendeckung für den bBSF verzeichnen und die Bewerbung auf einen Kehrbezirk wieder lukrativer werden würde. Da die Bestellung allein auf den hoheitlichen Aufgabenbereich abgestellt ist, sind die freien Tätigkeiten quasi als Boni zu sehen und es obliegt dem Schornsteinfegerbetrieb, wie er seinen Betrieb strukturiert (Anzahl der Gesellen).

Die Eigentümer sollen stärker für ihre Rechte, aber vor allem Pflichten Verantwortung übernehmen. Dafür müssten die in § 24 SchfHwG aufgeführten Bußgeldtatbestände durch die Aufsichtsbehörden stringenter sanktioniert werden.

Im Bereich der strukturellen Organisation könnten weitere Veränderungen vorgenommen werden. Es wäre denkbar, die Aufgaben, der bBSF in die unteren Behörden der Verwaltung einzugliedern. Die bBSF wären entsprechend Verwaltungsangestellte und keine Selbstständigen. Sie würden ausschließlich die

hoheitlichen Tätigkeiten ausführen, um die Betriebs- und Brandsicherheit zu gewährleisten und abhängig von der Entwicklung auch Einfluss im Bau- und Umweltrecht haben. Es würde eine Zuordnung in die Verwaltung erfolgen. Die Arbeit würde überwiegend im Außendienst stattfinden, um die notwendigen Überprüfungen vorzunehmen. Sie würden das Gehalt wie ein Verwaltungsangestellter nach den entsprechenden Vorschriften und Eingruppierungen erhalten.

Die freien Tätigkeiten würden dann ausschließlich durch andere selbstständige Schornsteinfegerbetriebe durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt eine strikte Trennung der hoheitlichen und freien Arbeiten. Möglicherweise könnte ein Anstieg des Wettbewerbs erfolgen.

Dieser Ansatz wäre vor allem denkbar, wenn der Anreiz für die hoheitlichen Arbeiten weiter sinkt und aus diesem Grund die Kehrbezirke nicht mehr vergeben werden können oder sogar aufgelöst werden müssen.

Die freien Tätigkeiten für Fremdkkehrer aus anderen EU- Ländern oder Bundesländern attraktiv zu gestalten wird vermutlich schwierig. Höchsten in den Grenzgebieten wäre es denkbar, findet aber nach wie vor auch nicht statt. Daher wird sich der Wettbewerb weiter auf die einzelnen Bezirke beschränken. Jedoch wurde trotzdem der geforderte Wettbewerb geschaffen. Aufgrund verschiedener Parameter ist ein Anbieten dieser Dienstleistungen für Unternehmen von Außerhalb nicht wirtschaftlich. Daher können auch kaum Veränderungen vorgenommen werden.

Es können keine anderen EU- Mitglieder als mögliche Inspiration für den Rechtsbereich genutzt werden. In den meisten EU-Ländern sind die Rechtsnormen ähnlich wie in Deutschland. Die Vorschriften sind oftmals freier, im Vergleich zu den deutschen Normen. Es wird ebenfalls normiert, dass eine Kehrung erfolgen muss. Allerdings werden keine konkreten Zeiträume festgelegt, sondern es wird auf die „Notwendigkeit“ abgestellt.

Eine solche Anpassung könnte Einbußen des hohen Sicherheitsstandards in den Bereichen Betriebs- und Brandsicherheit zur Folge haben und ist nicht empfehlenswert.

Kernsätze

1. Die Novellierung im Bereich des Schornsteinfegerrechts musste erfolgen.
2. Ein Vertragsverletzungsverfahren der EU- Kommission wurde eingeleitet.
3. Es lagen Verstößen gegenüber dem Gemeinschaftsrecht vor., insbesondere der Niederlassungsfreiheit.
4. Ein Schornsteinfegermonopol lag in Deutschland vor.
5. Das SchfG war nicht mehr zeitgemäß.
6. Das Europarecht hat einen großen Einfluss in diesem Bereich.
7. Das große Ziel der Gesetzesreform wurde erfüllt, indem die Kritikpunkte der Kommission behoben wurden.
8. Mit der Gesetzesänderung gehen sowohl positive, als auch negative Folgen einher.
9. Bei großen Teilen stößt die Reform auf Zufriedenheit.
10. Die Reform ermöglicht neue Chancen und viele Möglichkeiten.
11. Das Bewerbungsverfahren ist fair gestaltet.
12. Es gibt viel Gesprächsbedarf zu diesem Thema.
13. Unzufriedenheit wird deutlich.
14. Anpassungsmaßnahmen könnten vorgenommen werden und sinnvoll sein, ohne große Einbußen zu verzeichnen.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fragebogen für die Umfrage bei den bBSF.....	VI
Anhang 2: Datenerfassung der Fragebögen	IX
Anhang 3: Datenerfassung des Interviews.....	XXI

Anhang 1: Fragebogen für die Umfrage bei den bBSF

Fragebogen zur Bachelorarbeit: Europäische Niederlassungsfreiheit und deutsches Schornsteinfegerhandwerksrecht – eine Untersuchung der Ergebnisse und Folgen der Änderungen des Rechts infolge des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission im Jahr 2003

1. Wie positiv empfinden sie die Entwicklungen seit dem Inkrafttreten des SchfHwG 2012 in der täglichen Praxis?

sehr positiv 1 2 3 4 5 6 sehr negativ

Bitte ergänzen Sie ggf., was Sie besonders positiv oder negativ empfinden:

2. Wie gelungen finden Sie grundsätzlich die mit den gesetzlichen Regelungen im SchfHwG verfolgten Ziele?

sehr gelungen 1 2 3 4 5 6 misslungen

Bitte ergänzen Sie ggf., was Sie besonders positiv oder negativ empfinden:

3. Waren Sie bereits nach altem SchfG bestellt?

- Ja
- Nein

4. Wie hoch ist ca. Ihr jetziger Arbeitsaufwand seit Inkrafttreten des SchfHwG (Erstellung von Bescheiden, Führen des Kehrbooks etc.) im Vergleich zum vorherigen Schornsteinfegergesetz (wöchentlich/ in Arbeitsstunden)? (Falls Nr. 3 nein: Bitte nur die Angaben zum SchfHwG ausfüllen)

	Freie Arbeiten	Hoheitliche Arbeiten	
SchfG			Stunden/ Woche
SchfHwG			Stunden/ Woche

5. Welchen Eindruck haben Sie in Hinblick auf die Eigentümer? Ist den Eigentümern das SchfHwG bekannt und damit auch Ihre Rechte und Pflichten?

sehr gut bekannt 1 2 3 4 5 6 unbekannt

Bitte ergänzen Sie ggf., was Sie besonders positiv oder negativ empfinden:

6. Finden Sie 7 Jahre Bestellungszeit angemessen? Und Warum?

Ja

Nein

Ggf. Begründung/ Vorschlag:

7. Finden Sie die 2 Jahre Sperre nach der Bestellung auf einen Kehrbezirk angemessen?

Ja

Nein

Ggf. Begründung/ Vorschlag:

8. Was würden Sie im SchfHWG ändern, wenn Sie die Möglichkeit dazu hätten?

Bitte geben Sie hier Ihre Antwort ein:

9. Wie sehen Sie perspektivisch die Entwicklungen im Vollzug des Schornsteinfegerrechts mit den angrenzenden Bereichen des Bau- und Umweltrechts im Hinblick auf Ihre hoheitlichen Tätigkeiten?

Bitte geben Sie hier Ihre Antwort ein:

10. Wie hoch ist in etwa der Anteil von Fremdarbeiten in Ihrem Kehrbezirk?

a) Anzahl der Fremdbetriebe: _____

b) _____ % der freien Arbeiten

12. Sind in Ihrem Kehrbezirk Schornsteinfeger tätig,

a) die ihren Betriebssitz in einem anderen europäischen Land haben oder hatten?

Ja

Nein

b) die ihren Betriebssitz in einem anderen Bundesland haben oder hatten?

Ja

Nein

13. Welche Gründe vermuten Sie dafür, dass freie Schornsteinfegertätigkeiten in Sachsen bzw. Deutschland für Schornsteinfeger mit grenznahem Betriebssitz in einem anderen europäischen Land unattraktiv sind?

Bitte geben Sie hier Ihre Antwort ein:

Allgemeine Angaben:

Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?

20-35

35-50

50-67

Ich bin bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in

einem Landkehrbezirk.

einem Stadtkehrbezirk.

Anhang 2: Datenerfassung der Fragebögen

In Sachsen gibt es derzeit 319 Kehrbezirke – auf die einzelnen Regierungsbezirke ergibt sich folgende Verteilung:

- Leipzig 65
- Dresden 123
- Chemnitz 131

Insgesamt wurden 77 Fragebögen zurückgesandt.

Die regionale Verteilung der Rücksendungen war sehr unterschiedlich, daher würde eine regionale Auswertung nicht aussagekräftig genug sein.

Hinweis: nicht alle bBSF haben auf alle Fragen geantwortet (Anzahl Rückläufe ungleich Antworten)

1. Datenerfassung der quantitativen Elemente

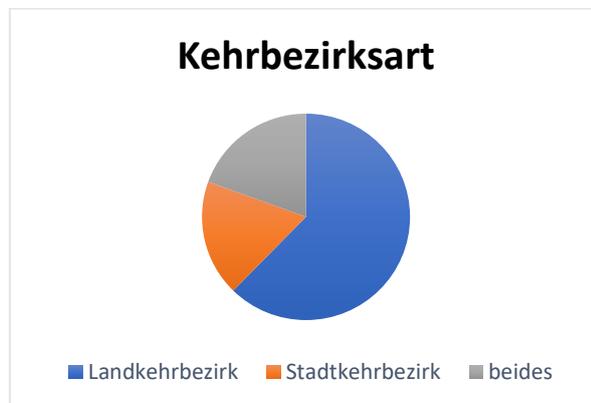
1.1 Altersgruppe

20-35	35-50	50-67
1	23	53



1.2 Kehrbezirksart

Landkehrbezirk	Stadtkehrbezirk	beides
48	14	15



1.3 Frage 1: Wie positiv empfinden Sie die Entwicklung seit dem Inkrafttreten des SchfHwG in der täglichen Praxis?

Skala:	1	2	3	4	5	6
Gesamtanzahl:	6	30	27	8	5	0
nach altem Recht bestellt	6	17	24	7	5	
nach neuem Recht bestellt		13	3	1		



1.4 Frage 2: Wie gelungen finden Sie grundsätzlich die mit den gesetzlichen Regelungen im SchfHwG verfolgten Ziele?

1	2	3	4	5	6
7	29	17	8	6	2



1.5 Frage 3: Waren Sie bereits nach alten SchfG bestellt?

Ja	Nein
60	17



1.6 Frage 5: Welchen Eindruck haben Sie in Hinsicht auf die Eigentümer? Ist den Eigentümern das SchfHWG bekannt und damit auch ihre Rechte und Pflichten?

1	2	3	4	5	6
3	14	17	22	15	0



1.7 Frage 6: Finden Sie 7 Jahre Bestellungszeit angemessen?

Ja	Nein
26	50



1.8 Frage 7: Finden Sie zwei Jahre Sperre nach der Bestellung auf einen Kehrbezirk angemessen?

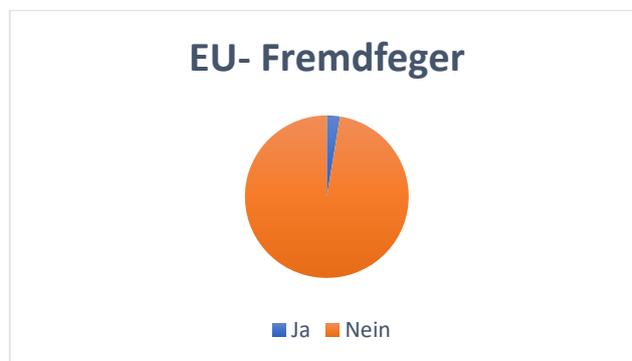
Ja	Nein
54	24



1.9 Frage 11: Sind in ihrem Kehrbezirk Schornsteinfeger tätig,

a) die ihren Betriebssitz in einem anderen europäischen Land haben oder hatten?

Ja	Nein
2	75



b) die ihren Betriebssitz in einem anderen Bundesland haben oder hatten?

Ja	Nein
11	65



2. Datenerfassung der qualitativen Elemente

2.1 Bemerkung zu Frage 1: Wie positiv empfinden Sie die Entwicklung seit dem Inkrafttreten des SchfHwG in der täglichen Praxis?

	Positiv	negativ
Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortungsverlagerung auf Eigentümer - Kein Zwang für Arbeitsdurchführung bei insolventen Kunden - besseres Agieren, z. B. bei säumigen Kunden - höhere Akzeptanz der bBSF - Umgang Schornsteinfeger zu Kunde positiv verändert 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Akzeptanz hoheitlicher Tätigkeit bei Kunde, außer Bauabnahme - Unverständnis für Trennung - Kunden werden finanziell belastet
Kehrbezirke	<ul style="list-style-type: none"> - keine große Veränderung im Kehrbezirk 	
Bezirksschornsteinfeger	<ul style="list-style-type: none"> - bessere Anlagentechnik - qualitativ bessere Überprüfung (Feuerstättenschau) - Öffnung nichthoheitliche Arbeiten - Beibehaltung hoheitlicher Tätigkeiten - Unterscheidung hoheitliche und freie Tätigkeit - Nebenerwerbsverbot aufgehoben - Anbieten freier Tätigkeiten auch außerhalb KBZ 	<ul style="list-style-type: none"> - höherer bürokratischer Aufwand - doppelte Arbeit (Rechnungstrennung, Datenschutz) - steigender Aufwand, aber keine Erhöhung Sicherheit oder Umweltschutz - Missbrauch Nebenerwerbsverbot (SCHORNGESS) - Gesonderte Feuerstättenschau erheblicher Aufwand
Bewerbungsverfahren		
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - mehr Chancen - mehr Gestaltungsmöglichkeiten - unternehmerische Freiheit - bessere betriebswirtschaftliche Situation - Schwerpunktsetzung möglich - mehr berufliche Freiheit - bessere Abstimmung der Preisgestaltung - Termindruck verschwindet - Geklärte Rechtssicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Trägheit der Behörden 2013-2016, jetzt besser - Richtige Verbesserung nicht zu erkennen - Investitionszeitraum bei 7 Jahren kaum möglich bei Neulingen - Gesetz aus politischen Gründen abgelöst, über Forderungen Vertragsverletzungsverfahren hinaus - Kein Zugriff Grundbuchdaten (keine Mitteilung Änderungen)→ falscher Bescheid Adressat - Teilweise unklare Regelungen

2.2 Bemerkung zu Frage 2: Wie gelungen finden Sie grundsätzlich die mit den gesetzlichen Regelungen im SchfHWG verfolgten Ziele?

	Positiv	negativ
Eigentümer	Wahlmöglichkeit für Kunden und Schornsteinfeger	<ul style="list-style-type: none"> - was beabsichtigt war, ist nicht für Kunden eingetreten - kein klarer Ansprechpartner - Akzeptanz fehlt - Interessiert Regelung nicht, wollen nur das Arbeiten ausgeführt werden - Preisentwicklung - Sind verunsichert, sind Wahlmöglichkeit nicht gewohnt - Kunden wollen nichts mit zwei Betrieben zu tun haben - Durch Wettbewerb nicht billiger für Kunde, Arbeiten hängen nicht zusammen - Wollen sich nicht kümmern - Kunde sollte sich bevollmächtigten aussuchen dürfen, so kein Wettbewerb → 2 Komplettpaket“ schlechter gestellt
Kehrbezirke		<ul style="list-style-type: none"> - Kehrbezirke in Zukunft nicht mehr besetzt (will keiner haben)
Bezirksschornsteinfeger	Wahlmöglichkeit für Kunden und Schornsteinfeger	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwand, für nur wenige, die Schornsteinfeger wechseln, nicht gerechtfertigt - Bürokratie → Formblätter ohne Verdienst Mehraufwand - kaum freier Wettbewerb (Kunden wollen sich nicht mit Thema beschäftigen / seitens bBSF nicht thematisiert) - Der Bessere kann sich kaum durchsetzen (hoheitliche/ freie Tätigkeiten vermischen) → unschlagbaren Kostenvorteil - bBSF nicht vollständig unabhängig hoheitliche Anteil muss durch privatwirtschaftlichen querfinanziert werden, Gebühren nicht kostendeckend - hoheitliche Aufgaben ohne Gewinn/ Kostendeckung - Trennung hoheitlich und frei - Wenn zu viele Fremdfeger, für hoheitliches nicht mehr attraktiv, keine Besetzung, bis zu Aufteilung
Bewerbungsverfahren		<ul style="list-style-type: none"> - Beststellungszeitraum zu kurz - Bewerben auf andere Kehrbezirke nach 2 Jahren

		verhindern, meistens Verträge mit Kunden geschlossen → Nachfolger nur hoheitliche Aufgaben
sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - lückenlose Gewährleistung Brand- und Betriebssicherheit, Halten der Sicherheit - Regelungen einfach und verständlich, weichen nicht allzu sehr von SchfG ab - Häufiger Mängel entdeckt und verfolgt - Neutralität - Energieeinsparung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zu kompliziert - nicht bundeseinheitlich - keine Entwicklung des europäischen Geschäftsmodells (auch nicht in Grenzregionen) - Formulargestaltung misslungen - Formblätter kostenfreie Bearbeitung - Fachkräftemangel wegen Verunsicherung und Abwanderung vom Handwerk - Verträge vor Kehrbezirkswechsel geschlossen, Nachteile für Nachfolger - Durch Billigangebote Pusch gefördert - Marktöffnung unattraktiv (Formblätter) - Private Haftung - Wettbewerb vorhanden, aber selten genutzt - Betreibern von Feuerungsanlagen Dogma Wirtschaftsinteressen auferlegen

2.3 Frage 4: Wie hoch ist ca. ihr jetziger Arbeitsaufwand seit Inkrafttreten des SchfHwG (Erstellung von Bescheiden, Führen des Kehrbooks etc.) im Vergleich zum vorherigen Schornsteinfegergesetz (wöchentlich in Arbeitsstunden)?

Die Auflistung der Zahlenwerte ergab sowohl bei den freien, aber auch bei den hoheitlichen Arbeiten sehr unterschiedliche Werte.

Bei den Aufgaben die heute den freien Arbeiten entsprechen, liegt der Zeitumfang bei der Mehrheit bei ca. 25 Stunden pro Woche zur Zeit des SchfG. Es gibt auch Auffälligkeiten wie 60; 80 Stunden pro Woche, aber auch nur 0; 1; 5 Stunden pro Woche.

Bei den Aufgaben, die man nach heutigen SchfHG den hoheitlichen Arbeiten zuordnen würde, umfasst der Zeitumfang der Mehrheit 20-25 Stunden pro Woche zur Zeit des SchfG

Es werden Auffälligkeiten mit 40; 50 Stunden pro Woche und 1;3; 5 Stunden ersichtlich.

Nach SchfHwG ist der Zeitumfang für die freien Arbeiten gleichgeblieben und sogar tendenziell etwas gesunken und liegt ca. bei 20 Stunden pro Woche. Auch hier sind Auffälligkeiten zu erkennen mit 40; 50; 60; 80 Stunden pro Woche und 0; 2;3;5;8 Stunden pro Woche.

Der Zeitumfang nach SchfHwG beträgt bei der Mehrheit ca. 30 Stunden. Auch hier werden Auffälligkeiten mit 40; 45; 50; 60 Stunden pro Woche deutlich. Mindestens 10 Stunden pro Woche werden für diese Arbeiten aufgebracht.

Außerdem wird bei dem Vergleich der einzelnen Daten deutlich, dass der Aufwand so gut wie immer stark angestiegen ist. Bei manchen Verdoppelt sich der Aufwand. Der Anstieg der Arbeiten ist definitiv zu verzeichnen.

2.4 Bemerkung zu Frage 5: Welchen Eindruck haben Sie in Hinsicht auf die Eigentümer? Ist den Eigentümern das SchfHwG bekannt und damit auch ihre Rechte und Pflichten?

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"> - meisten wünschen „alles aus einer Hand“ - viele Nachfragen - neue Wahlmöglichkeit - gestiegenes Sicherheitsempfinden - durch bBSF informiert, der Meinung, dass verstanden - Gesetz/ Rechte/ Sachverhalte bekannt - Eindeutige Rechtsgrundlage 	<ul style="list-style-type: none"> - Hoher Arbeitsaufwand, wenn viele Fremdarbeiten - Bürokratie - undurchsichtiges System - Pflichten werden ignoriert - halten Pflichten (Fristen) nicht ein → bBSF Weitergabe an Behörde - Trotz massiver Übertragung von Pflichten auf Eigentümer/innen, keine negativen Folgen → behördlicher Vollzug sehr unmotiviert - Können gewissen Dinge nicht nachvollziehen - Trotz Informationen (Flyer) kaum Umsetzung - Kunden interessiert Neuerung nicht/ wenigen Regelungen bekannt - SchfHwG kein Vorteil - Fehlendes Vertrauen, wenn nur die 2x Feuerstättenschau - Können mit den Problemen nicht umgehen - kümmern sich in der Regel nicht selbst um Termine - lassen alles wie gewohnt (Bequemlichkeit Unsicherheit) - Zu viel Papier für Kunden - Kunden die immer negativ waren, nutzen Regelungen zu ihren Gunsten aus
sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - abhängig von Altersstruktur - abhängig von Zufriedenheit der Kunden - meistens egal wer kommt, Auftreten Meister relevant, Gewöhnung

2.5 Bemerkung zu Frage 6: Finden Sie 7 Jahre Bestellungszeit angemessen? Und warum?

Kritik:	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Zu kurz/ auf keinen Fall kürzer</u> - 8-10 Jahre oder wieder auf Lebenszeit - Für Planungs- und Investitionszeitraum, Personalplanung - sonst lohnt es sich nicht, sich selbstständig zu machen - Aufgaben bBSF steigen (Labeling), schont Geldbeutel Kunde - Aufwand bei Ausschreibung/ Neuvergabe würde sinken - fehlendes Vertrauen - schreckt junge Kollegen ab, einen Kehrbezirk zu übernehmen oder Ausbildung zu beenden → fehlende Fachkräfte - Existenzängste - Gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungsfristen nicht kundenfreundlich kompatibel; Kunden verstehen Feuerstättenschau 2x in 7 Jahren nicht, - konkrete Pflege des Bezirks dauert ca. 5 Jahre - Bei ca. 50 % kaum Veränderung, trotzdem Feuerstättenschau, wird als Abzocke gesehen; bei Kohlefeuerstätten angemessen, bei Gas- und Ölheizungen nicht - Zusätzlicher Arbeitsaufwand Bewerbung für beide Seiten - Ein möglicher Wechsel wird von Mehrheit der Kunden abgelehnt (Vertrauen, Dauerhaftigkeit und Kenntnisse Vorrang)
---------	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Lebenszeit: bessere Kontinuität und Ortskenntnis, - meist Wiederbestellung - Regelung geben, dass Wiederbestellung nichts im Weg steht ohne Verstöße oder dauerhafte Bestellung mit Widerruf - - <u>Bestellung verkürzen</u> 3-4 Jahre und 1x Feuerstättenschau
Gut:	<ul style="list-style-type: none"> - Guter Zeitraum für 2x Feuerstättenschau - Guter Zeitraum für Nachweis der Eignung des bBSF - Guter Kompromiss der verschiedenen Interessen, akzeptabel - Angemessen, stellt Selbstkontrolle dar - Möglichkeit „schwarze Schafe“ los zu werden

2.6 Bemerkung zu Frage 7: Finden Sie zwei Jahre Sperre nach der Bestellung auf einen Kehrbezirk angemessen?

Pro:	<ul style="list-style-type: none"> - Unbedingt nötig - Im Interesse der Eigentümer: längere Sperrfrist - mindestens erste Runde Feuerstättenschauen komplett oder sogar kompletten Bestellaungszeitraum, 50% Bestellung - zu kurz, zu schneller Wechsel möglich, für „Stimmung“ nicht gut → Ansprechpartner - Eindämmung starker Fluktuation/ Kehrbezirkshopping - 5 Jahre, vgl. altes Recht - Rückgabe des Kehrbezirks soll nur mit Begründung aus wichtigem Grund früher erfolgen - 2 Jahre mind. nötig um Kehrbezirk zu beherrschen
Contra:	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängig von Einzelfall - Bei Neubestellung 2 Jahre ja, bei Wiederbewerbung nein - Zu unflexibel - Umsatz nicht bekannt → kann zu wirtschaftlichem Ruin neuer bBSF führen → auf anderen Stellen auch Umsatz bekannt vor Bewerbung - Einschnitt in wirtschaftliche Freiheit und NL- Freiheit - Grund für wenige Bewerber - Wenn KBZ dynamisch, schwierig - Kürzere Bestellung und keine Sperre
Sonstiges:	<ul style="list-style-type: none"> - Verträge werden geschlossen → keine Arbeit für Nachfolger - Fokus aus einwandfreier Kehr buchführung zum Zeitpunkt der Übergabe und nicht Zeitraum als Kriterium

2.7 Frage 8: Was würden Sie im SchfHwG ändern, wenn sie die Möglichkeit dazu hätten?

Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Handlungspflichtverletzungen der Zweitbescheid durch bBSF → schnellere Umsetzung, kürzere Bearbeitung - Vorteil für Kunden, kein bürokratischer Aufwand
Kehrbezirke	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsvolumen der Kehrbezirke prüfen und angleichen - Bei Übergabe Überprüfung
Bezirksschornsteinfeger	<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit des Wechsels (hoheitliche Aufgaben) bei unüberbrückbaren Unstimmigkeiten, nur mit Zustimmung der Behörde - Überprüfungsintervalle von Feuerungsanlagen verkürzen, nicht verlängern (Sicherheit, Umweltschutz und Energieeinsparung) - Feuerstättenschau: Intervalle Verlängern aller 4/5 Jahre - Feuerstättenschau 2x in 8 Jahren frühestens nach 3, spätestens nach 5 Jahren

	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerstättenschau nur 1x in 7 Jahren → weniger Bürokratie und Entlastung - Zeitraum Feuerstättenschau verlängern, da persönliche Durchführung - Anpassung Fristen Feuerstättenschau, an Gefahr - Trennung frei und hoheitlich (eindeutig) Frei dem Handwerk, hoheitlich der zuständigen Behörde - Feuerstättenschau unbefristet bis Änderung - Streitigkeiten zwischen freien SF und bBSF beheben - weiteren bBSF für schwierige Kunden - mehr Rechte für freie Schornsteinfeger (z. B Herabsetzung von Kehrintervallen) - Zeitraum Vollzug Ersatzvornahme auf 4 Wochen begrenzen - Kosten Ersatzvornahme mind.3- fach zu Normalkosten - Bessere Durchsetzung von Mängeln nach § 5 SchfHwG - Verweigerung Mängelbeseitigung mit Gefahren höhere Bußgelder - Freie Wahl des Bevollmächtigten - Gebühren für Bearbeitung der Formblätter - Altmeister stärker kontrollieren, Kehrbezirke übergeben, wo nie FSS erfolgt ist → nicht aufzuholen
Bewerbungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Sperrfrist abschaffen - Sperrfrist verlängern z.B. 5 Jahre - Beststellungszeitraum ändern verlängern 8-10 Jahre oder wegfallen: →kein anderer Bereich, wo solche „befristeten“ Verträge bis Rente sind → keine Planungssicherheit →schreckt junge Kollegen ab, Kehrbezirk zu übernehmen - Wegfall Beststellungszeitraum, dafür Prüfung der Befähigung nach einem Jahr, auch bei gewünschtem Wechsel Prüfung des Kehrbezirks, oder Kündigungsmöglichkeit - Berücksichtigen, ob Prüfung beim ersten zweiten oder dritten Mal bestanden wurde - Ständige Neubewerbung abschaffen - Anderes Auswahlverfahren
Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - zufrieden mit der aktuellen Version - altes System wieder einführen - Bei ca. 50 % kaum Veränderung, trotzdem Feuerstättenschau, wird als Abzocke gesehen; - Arbeitswerte ändern - Formblättern führen zu Streitigkeiten → DL- Freiheit erschwert - Betriebsnummernregistrierung positiv - Staathaftung wieder einführen - Zugang Grundbuchakten der Eigentümer ermitteln können - Direkte Zugehörigkeit zu den unteren Behörden der Landkreise und Städte - Kostendeckung für hoheitliche Tätigkeit - FSB ist ein bürokratisches Monster - Fristen Mängelbeseitigung

2.8 Frage 9: Wie sehen Sie perspektivisch die Entwicklung im Vollzug des Schornsteinfegerrechts mit den angrenzenden Bereichen des Bau- und Umweltrechts im Hinblick auf die hoheitlichen Tätigkeiten?

Positiv	Negativ
<ul style="list-style-type: none"> - positiv/ gut/ wichtig/ komplex - sehr gut, sollte ausgebaut werden - im Moment nicht schlecht, aber abhängig vom Gesetzgeber/gesetzgebenden Parteien - Hoffnung, dass Tätigkeiten zunehmen zum Vorteil Sicherheit und Umweltschutz - Übertragung weiterer Aufgaben auf bBSF wäre gut, aber Kostendeckung/ Gewinn schaffen - System staatlich beliehener Unternehmen generell positiv und effizient - Großen Anteil an Umweltschutz schon möglich - Fachliche Qualifikation vorhanden - Kehrbezirke beibehalten - Dringend erforderlich für Umweltschutz, Energieeinsparung, Brandschutz - Zusammenarbeit mit Behörden mittlerweile reibungslos - Unabhängige, neutrale Begutachtung gut und wichtig 	<ul style="list-style-type: none"> - Kritisch, abflauen, ausbaufähig, schwierig - weitere Verschärfung Umweltrecht kritisch - müssen andere Aufgabenfelder gesucht werden - Aufwand wird erheblich zunehmen, Vorgaben immer ungenauer - Rücksendung durch Behörden wird weiter nachlassen (mit Problemen konfrontiert) - Gebührentatbestände werden Entwicklung hinterher hängen/ nicht berücksichtigt - Weitere Demotivation bBSF → Nachwuchs will Funktion weniger ausführen (Work- Livebalance, Sinnhaftigkeit, Wirtschaftlichkeit) - Übertragung weiterer Aufgaben durch Gesetzgeber, aber keine Kostendeckung durch Gebührentatbestand - viel Klärungsbedarf in Bezug auf Kunde - Bessere Zusammenarbeit Behörde und bBSF, z. B bei Baugenehmigungsverfahren, (Relevanz bBSF bzw. Eigentümer Mitteilungspflicht) - Mehr Unterstützung der Bauaufsichtsbehörde bei Mängelangelegenheiten - Ohne direkte Zugehörigkeit zu unteren Behörden abnehmend - Kritische Entwicklung, durch Deregulierung Landesebene Einzelfallentscheidungen an bBSF übergeben → kosten Zeit - immer mehr Verwaltung und weniger Personal - Vorschriften immer größere Hürde für Bürger - Verbesserung nötig, Ämter überfordert - Durch hoheitliche Tätigkeit, Zugang zu freier Entwicklung stark eingeschränkt - Unzureichend; Durchsetzung Zwangsmaßnahmen
sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalten der Meisterpflicht → Gewährleistung hohen Sicherheits-, Brandschutz- und Umweltstandard (bzgl. Feuerungsanlagen) - Abhängig von Regierung - zukünftig Umstieg von Atom und Kohle auf Öl und Gas - gemeinsame Regelung wünschenswert, aufgrund verschiedener Zuständigkeiten nicht möglich - Vollzug auch in Zukunft erforderlich, Betriebs- und Brandsicherheit - Aufgaben SF immer wichtiger; Fachkräftemangel und Internet, Anstieg der Mängel - SF wichtiger Partner Klimazielerreichung - Immer miteinander verbunden - Keine Veränderungen zu erwarten, System über Jahrzehnte bewährt - Bund, Land, Kommunen sollen sich mehr SF bedienen

	<ul style="list-style-type: none"> - wird deutlich mehr Arbeit für Behörden kommen - Künftiges Betätigungsfeld - Im Zuge Energiewende Gesetzlichkeiten unverzichtbar → evt. Übertragung Aufgaben - abhängig Entwicklung Energiewende, ggf. Anpassung der Kehrbezirke, wenn Energiewende, kompensieren Fachkräftemangel - Kehrbezirke neu regulieren - Weiter- und Fortbildung - Weniger Sicherheitsbedürfnis durch Staat, mehr Eigenverantwortung Kunde, Verringerung/ Wegfall hoheitlich - Hoheitlich in Richtung Umweltschutz und Hygiene entwickeln
--	--

2.9 Frage 10: Wie hoch ist der Anteil von Fremdarbeiten in ihrem Kehrbezirk?

- a) Anzahl der Fremdbetriebe: 3,48
- b) 3, 2948 % der freien Arbeiten
 - Mittelwerte ermittelt nach Aufschlüsselung der Zahlen
 - Auffälligkeiten bei a) 9; 12; 14
 - Auffälligkeiten bei b) 99,9 %

2.10 Frage 12: Welche Gründe vermuten Sie dafür, dass freie Schornsteinfegerarbeiten in Sachsen bzw. Deutschland für Schornsteinfeger mit grenznahem Betriebsitz in einem anderen europäischen Land unattraktiv sind?

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachbarrieren - Fehlende technische/ fachliche Voraussetzungen/ Know-How (z. B. Festbrennstoffgerät) - Qualifizierung - Genug Arbeit vor Ort - Müssen in Handwerksrolle eingetragen sein um EU-DL auszuführen - SF sind kleine regional ansässige Unternehmen
Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - kostengünstige Angebote deutscher SF für freie Tätigkeiten - geringes Preisniveau im europäischen Vergleich - Teilung frei/ hoheitlich - Zu hoher Bürokratischer Aufwand, für Außenstehende noch größer - Verhältnis Aufwand und Gewinne - Erhebliche Mehrkosten - Zu geringe Umsätze - Andere gesetzliche Regelungen/ Rechtskenntnisse - Unattraktiv für Betriebe von Außerhalb - Haftungsansprüche - Für Wirtschaftlichkeit: ganze Straßenzüge bedienen
Kunde	<ul style="list-style-type: none"> - fehlendes Vertrauen der Kundschaft zu Fremden - Langjährige Kundenbindungen - Kunde will alles „aus einer Hand“ - Mehraufwand für Kunden - Hoher Kundenanspruch - Fehlender Ansprechpartner

Anhang 3: Datenerfassung des Interviews

- war am Gesetzgebungsverfahren beteiligt
- Zeitraum ca. von 2003-2008
- in diesem Zeitraum selbst im ZDS Bundesvorstand, Schornsteinflegergewerkschaft Arbeitnehmerseite tätig,
 - o seit 2008 selbstständig
- Termine in Berlin: Zusammenführen verschiedener Interessen → versucht mitzugestalten
- Arbeitgeber haben es eher versucht zu verhindern, es war aber klar, dass eine Veränderung kommen musste
- man hätte auch ganz „hinten runterfallen können“ → Kompromiss finden, der allen gerecht wird
 - o zum Teil gelungen, zum Teil schwierig in der Praxis umzusetzen
 - o manches hat sich anderes entwickelt und herauskristallisiert, aber man kann nicht jede Entwicklung vorhersehen, hat keinen Grund zu barmen
 - o viele Möglichkeiten und viele Chancen genutzt, was andere weniger machen

Vertragsverletzungsverfahren:

- 2003 Vertragsverletzung bereits 1-2 Jahre zuvor, Problem bekannt aber wurde im Handwerk noch geheim gehalten → schon an Lösungen gearbeitet
- Frage, wann es „auf die Füße fällt; gab Fristen, welche auch verlängert wurden

Bewerbungsverfahren, Zwischeninfo:

- früher Bewerberlisten, um sich zu bewerben und man musste ca. 10-15 Jahre warten, um sich weiter zu können
- oftmals gute und fitte Leute auf dem Weg aufgehalten worden
- heute anders: man kann auch direkt nach Meisterprüfung weiter machen

Wo lagen beim Gesetzgebungsverfahren die Probleme?

- Hauptpunkt: EU-Schornsteinfeger (Tscheche, Pole) keine Chance hatte, im Handwerk in D tätig zu werden, war nicht zu begründen z. B. deutsche Staatsbürgerschaft erforderlich und deutsche Meisterprüfung, keine Harmonisierung, Diskriminierung der andern EU-Länder
- in erster Phase geändert, dann sogar Inländerdiskriminierung (durften nicht im Ausland tätig werden)

Gab es während des Verfahrens Alternativmodelle?

- Ja, sehr breites Spektrum diskutiert
- nicht alles schriftlich fixiert
- verschiedene Möglichkeiten
- Komplettabschaffung
- alles komplett frei
- Versicherungslösung, dass derjenige der kehren und überprüfen lässt, günstigere Gebäudeversicherung bekommt. Wer das nicht nachweisen kann muss mehr zahlen (höheres Risiko)
- verschieden Varianten, was man ganz frei und halb frei gibt etc.

- Randparagrafen wurden nicht angepasst → rechtlichen Auseinandersetzungen, weil es nicht gepasst hat und umgestrickt wurde
- Innenministerium und BMWI waren unterschiedlicher Ansicht
- allgemein in Entstehungsgeschichte großer Wandel, nicht alles wie ursprünglich gedacht, sondern immer wieder gewandelt und angepasst
- viel Stückwerk geworden, da viele Ministerien und viele Interessengruppen versucht haben mitzuwirken

- nicht aus einem Guss →viele Sachen, die in Praxis nicht funktionieren; vgl. Sachsen: Besonderheiten der Lüftungstätigkeit

Wo liegen die Probleme in der Praxis konkret?

- Bundesgesetz und die Länder haben verschiedene Kompetenzen zu ergänzen
- Ergänzungen in Sachsen, als einzigem BL nicht vorgenommen → führt zu kuriosen Sachen
- Sachsen: gilt Einigungsvertrag in bestimmten Dingen weiter →Entlüftungsanlagen müssen zwangsläufig weiter durch Schornsteinfeger überprüft werden,
- z.B. Überprüfung Plattenbaugebiete: offiziell sogar hoheitlich →bBSF muss es selbst machen →in Praxis nicht umzusetzen, weil sonst nur damit beschäftigt →wichtigere Dinge, wie Bauabnahmen, FSS (Gefahrenpotenzial)
- ob Luft richtig abzieht oder nicht ist Gesundheitsschutz und nur eingeschränkt Brandschutz
- umgekehrt in Sachsen: gewerbliche Dunstabzugsanlagen z.B. Restaurant (Luft und Fett), nicht überprüft
- vor kurzem in größerem Restaurants Brand →keine Überprüfung,
- Bauabnahme in diesem Bereich nicht vorgeschrieben →Problemen
- Lücken, weil Innenministerium der Meinung ist, dass man nichts regeln muss
- Brände die durch Überprüfung möglicherweise hätten verhindert werden

Wissen Sie warum Sachsen keine Regelungen getroffen hat?

- abhängig vom untergeordneten Ministerium
- Sachsen Innenministerium, sonst oft Wirtschaftsministerium, oder Bau
- politische Entscheidung →kein Handlungsbedarf in dem Bereich
- zu der Zeit zwischen 2008 und 2013 →FDP: eher liberal, was Brandschutz widerspricht, aber Regelungen nötig für Vollzug

Wissen Sie wie es in anderen EU- Ländern geregelt ist?

- im deutschsprachigen Raum und dort wo es Winter gibt, ähnlich wie in D
- Vorschrift, dass Hauseigentümer was machen müssen
- D: am meisten geregelt mit Pflichten (Beispiel: wie oft was gereinigt werden muss)
- sonst: eher liberal geregelt, dass gereinigt werden muss, aber nicht konkret wie oft, sondern nach „Notwendigkeit“
- in Österreich: mehrere Schonsteinfeger Konzessionen und man kann sich davon einen aussuchen

Wie ist Ihre Meinung zur Änderung? Vorteile, Nachteile, Verbesserungen?

- es gibt alles
- Wahlfreiheit für Kunden gut →auch Rückwirkung auf Schornsteinfeger (angemessenes Verhalten)
- Verhältnis hat sich geändert: für FSS dulden, aber grundsätzlich Verhältnis verbessert und weniger angespannt →manche mehr und andere weniger Kunden
- manche benötigen Mitarbeiter, andere nicht
- insgesamt funktioniert es ganz gut
- viele hatten Angst vor Öffnung Marktöffnung →oftmals selbstheilende Wirkung: durchaus zu verzeichnen, was auch zeitgemäß ist
- man regelt, was geregelt werden muss → also hoheitliche Bereiche →sinnvoll
- wäre da Konkurrenz →Mängel
- ein Zuständiger, welcher sich an Regeln halten muss und objektive Einschätzung gewährleistet →sinnvoll
- auf der anderen Seite sind in der Praxis keine Veränderungen erfolgt
- ausländische Schornsteinfeger in D eher gering, wenn in Grenzregionen aber Seltenheit
- wahrscheinlicher, dass deutsche Betriebe im Ausland arbeiten, da Preise höher sind

- die Entwicklung hätte man nicht erwartet, sondern man hatte Angst, dass ausländische Arbeit wegnehmen
 - Sprachbarrieren
 - Haben genug zu tun, keine freien Kapazitäten
 - Ausbildung
 - Klischeedenken → Zutritt zum Haus gestatten
- Ängste nicht bewahrt
- deutlich besser: Bewerbung, Ausschreibung an sich, KBZ nicht auf Lebenszeit (viele ü 50 nur das Nötigste gemacht → es konnte nicht viel passieren)
- jetzt: weiter bewerben nötig, ggf. gibt es einen Besseren
- für alle Seiten besser, sowohl Behörde, als auch Handwerk an sich und Kunden, z. B. wenn man nicht klarkommt, Beschwerde an Behörde
- gewisse Auswahl
- mit Punktesystem → geeignetster Bewerber
- man kann sich gut darauf einstellen
- wichtig: Transparenz → weitestgehend vorhanden
- negativ: Verfahren in jedem BL anders
- Sachsen: fordert meisten Unterlagen, deutlich verschärft worden → Gründe für Notwendigkeit nicht bekannt
- viele Bewerber bekommen das nicht gereiht, weil man nicht damit rechnet
- Zeit, um Unterlagen zu organisieren zum Teil zu knapp → Hürde der Vollständigkeit
- großer Nachteil: 2 Jahre Sperrfrist
- aus Sicht der Behörde nachzuvollziehen: verhindern, dass man sich ständig um neuen KBZ bewirbt, dadurch mehr Aufwand und gewissen Sicherheit für Bürger, dass man weiß, wer ist überhaupt zuständig
- Problem: wenn man nicht vom Fach ist, Kehrbezirk drei PLZ, welche auf mehrere zutrifft Beispiel: DD → man weiß nicht worauf man sich bewirbt und mit wem kann man reden um Informationen zu bekommen, wie was beinhalten die KBZ
- KBZ sind sehr unterschiedlich
- früher vom Volumen und Aufwand gleich, aber mittlerweile verschoben → Stadtgrenzen mehr neue Häuser mit mehr Aufwand, im Stadtkern geht Aufwand zurück (Fernwärme)
- man weiß bei Bewerbung nicht worauf man sich bewirbt und was man zu tun hat
- Frage der Mitarbeiter
- für zwei Jahre gebunden und keine Chance, entweder zu viel oder zu wenig Aufwand
- für Handwerk schwierig
- hinderlich: vor allem für Junge bei finanziellem Hintergrund: keine Kalkulationsmöglichkeit mit gewissem Risiko

Kehrbezirke an Entwicklung anpassen?

- Möglichkeiten die es gibt nutzen: z. B. Fremdverwaltung und Aufteilung des KBZ, wenn sie sich nicht lohnen/tragen
- Datenerhebung um die Gegebenheiten einzuschätzen und anzupassen

Denken Sie, dass es noch attraktiv ist sich als bBSF zu bewerben oder nicht eher nur selbstständige Tätigkeiten auszuüben?

- sehr komplexe Frage
- nur wenn man einen KBZ hat, ist eine Zugang zu diversen Haushalten/ Kunden vorhanden
- im hoheitlichen Bereich muss man den bBSF dulden
- wenn man es nutzt und mit den Kunden vernünftig umgeht, kann man sich was aufbauen
- an sich rechnen sich hoheitliche Tätigkeiten wirtschaftlich nicht, Zusatzgeschäft
- Gebühren von 2013 und nicht erhöht → dort ist eigentlicher Aufwand: Daten abgleichen, aktualisieren, FSB berechnen, schreiben, Datensätze Soll- Ist- Vergleich
- Vielfalt immer größer, Kunden immer vielfältiger

- hoher Aufwand, vergleichsweise schlecht bezahlt, noch schlechter als nach altem System, man kann davon gerade so leben
- es lohnt sich nur dann, wenn man auch freie Tätigkeiten macht und z. B. hoheitlich und frei verbinden kann
- wenn man weiß, dass Kunden im ausgeschriebenen KBZ bei anderem SF unter Vertrag sind, dann ist KBZ nur für hoheitliche Arbeiten unwirtschaftlich
- bei freier Tätigkeit kann man Preis selber bestimmen → Marktwirtschaft, die funktioniert, auch Preisanheben sorgt nicht zwangsläufig für Kundenverlust, wenn Vertrauen da ist
- seit zwei Jahren über Gebührenerhöhung diskutiert, mehrfach verschoben
- sorgt nicht dafür, dass KBZ attraktiver werden
- es wurden bereits KBZ freiwillig frühzeitig zurückgegeben und nur freie Tätigkeiten werden ausgeführt
- alles in allem, lohnt es sich trotzdem noch, aber man muss mit der Zeit gehen und sich darauf einstellen
- nur von hoheitlicher Tätigkeit leben ist schwierig

Hat sich der Verwaltungsaufwand seit der Gesetzesänderung vor allem für die hoheitliche Tätigkeit erhöht?

- Ja
- zum einen, was die Behörden fordern: jedes Jahr das Kherbuch abgeben ob alles i. O. ist
- viel mehr, was man exakt machen muss, was seinen Sinn hat, viel größeren Zwang, Mehraufwand, was aber i. O. ist
- wenn im eigenen KBZ die meisten Häuser auch Kunden sind, dann ist es effizient
- wenn man aber einen KBZ hat, wo nur 3-4 % auch Kunden sind, ist es schlecht
- Arbeitsaufwand, kein vernünftiges Verhältnis, Formblätter, zusätzlicher Aufwand/ Bürokratie, ohne dass man einen Cent dafür bekommt
- wenn man es selber gemacht hat ist es einfacher und eindeutiger, ständige Rückkopplung zwischen hoheitlichem und freiem
- In dem Bereich bürokratischer Aufwand fast verdoppelt
- in DD steigen solche KBZ → bewusst so gewollt vom Gesetzgeber → aber mehr Bürokratie
- Kontrolle bei FSS noch aufwändiger, wenn nur alle 3-4 Jahre im Haus ist
- man weiß nicht, was konkret gemacht wurde und es ist entscheidend wie gut Kunde informiert ist, wenn nicht alles in einer Hand geschieht

Kann man den Bürokratieaufwand vermindern? Digitalisierung?

- Ja
- aber gibt Kollegen, die lehnen es bereits ab, Formblätter als PDF per Mail zu senden
- gibt online Formular: einer schickt es weg und der andere liest es ein
- aber nicht gewollt, Datenschutz, Unterschrift, etc.
- großer Bereich, wo man viel vereinfachen könnte
- direktes einlesen der Daten
- alles stehen geblieben, obwohl es theoretisch möglich wäre

Denken Sie, dass das Gesetz, so wie es jetzt ist, erstmal bleiben wird oder dass sich mehr ändern wird und EU- Recht mehr Einfluss nimmt?

- wie man hört, (nicht mehr ganz so informiert), haken Verschiedene in Europa wieder nach, auch wegen der Novellierung und nicht gekommener Gebührenerhebung, ob alles rechtens ist
- man hofft, dass das Gesetz weitestgehend so bleibt, weil es weitestgehend funktioniert
- man befürchtet, dass es Veränderungen gibt
- Kehrbezirke in Größenordnungen nicht mehr vergeben

- hoheitliche Tätigkeiten werden reduziert, FSS nicht mehr zweimal, sondern nur einmal, wäre Halbierung, man könnte KBZ viel größer machen → würde funktionieren
- wird dann nicht mehr praktikabel, kennt Häuser nicht, Kunden kennen einen nicht, Beziehung und Austausch wird geringer → nicht der Sinne der Sache
- so wie geregelt, ist soweit ok, auch wenn manche Sachen doof sind: Bestellung 7 Jahre, eine FSS nach 4 und eine nach 3 Jahren → kann man keinem erklären
- kann auch nicht alle 3,5 Jahre kommen, weil meist kommt man in festen Monaten
- nicht so praktikabel, aber man hat sich daran gewöhnt und es funktioniert und man hofft auf nicht allzu große Änderungen
- eher den Bereich Bewerbungsverfahren vereinfachen
- man weiß oft nicht, worauf man sich bewirbt, intransparent
- man weiß oft aus Internet, dass ein anderer bestellt wurde und weiß selbst noch nicht Bescheid und weiß nicht warum,
- mehr Transparenz wäre besser, auch für gegenseitige Akzeptanz
- nicht jeder hackt immer nach
- Vereinfachung ist immer gut
- in Praxis schwer umsetzbar, wegen verschiedener Interessen
- auf der einen Seite Wiederbewerber, bei dem es funktioniert, wo es im Interesse Beider ist, dass er weiter im KBZ zuständig bleibt
- aber auf der anderen Seite, dass es auch junge fitte Leute gibt, die besser sind und mit der Zeit gehen und geeigneter sind
- Ausgewogenheit der verschiedenen Interessen
- 2 Jahre Sperre schlecht für Schornsteinfeger
- Transparenz Ausschreibung
- bei manchen stehen Ortschaften und Straßen und man kann sich das angucken und alles in Erfahrung bringen
- bei manchen nur drei PLZ: gerade in DD ungünstig, da zum Teil gleich und man weiß nicht bescheid
- wenn man bei X. anruft keine Auskunft
- ungünstig, weil man nichts weiß, man kann niemanden befragen bzw. weiß nicht wen
- hinderlich, ggf. auch weniger Bewerber
- keine Unterscheidung in Ausschreibung, ob Wiederbewerber oder alter bBSF, der in Rente geht → unterschiedliche Chancen von vorn herein → macht Bewerbung überhaupt Sinn?

Literaturverzeichnis

Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel: *Die Europäische Union*. 11. Auflage. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2015

Bieber, Roland; Epiney, Astrid; Haag, Marcel; Kotzur, Markus: *Europarecht*. 4. Auflage. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2018

Borchardt, Klaus- Dieter: *Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union*. 6. Auflage. Wien, Facultas, 2015

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: *Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens* (Dokumentation Nr. 582), 2009, verfügbar unter https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Wirtschaftsstandort/Dokumentation_des_Bundes_Nr._582.pdf [Zugriff am 20.03.2020]

BMWi, Pressestelle: *Gesetz zu Neuregelung des Schornsteinfegerwesens verabschiedet*. Gildebuchverlag GmbH & Co.KG, Alfeld, 2008; verfügbar unter juris: BMWi, Pressestelle, GewArch 2008, 299 [Zugriff am 05.02.2020]

Bundesrat: *Stellungnahme zur Schornsteinfegerreform*. Juris GmbH, 2009; verfügbar unter juris [Zugriff am 05.02.2020]

Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode: *Gesetzentwurf der Bundesregierung*, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens, Drucksache 16/9237. 2008, verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/092/1609237.pdf> [Zugriff am: 24.03.2020]

Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode: *Gesetzentwurf der Bundesregierung*, Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, Drucksache 18/12493. 2017, verfügbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/erstes-gesetz-aenderung-schornsteinfeger-handwerksgesetz-entwurf-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [Zugriff am: 24.03.2020]

Kommission der Europäischen Gemeinschaft: *Begründete Stellungnahme*. 2006; bereitgestellt durch FEGUS Sachsen Verwaltungs- GmbH

Musielak, Hans- Joachim; Schira, Hans Peter; Manke, Michael: *Schornsteinfegergesetz Kommentar*. 6. Auflage. Otto Elsner Verlagsgesellschaft, 2003

Opolony, Bettina: *Das neue Schornsteinfegerhandwerksgesetz- Entwicklung und Analyse*. München, Gildebuchverlag GmbH, Hamburg, 2018; verfügbar unter juris: GewArch 2018, 129-133 [Zugriff am 05.02.2020]

Pollak, Johannes; Slominski, Peter: *Das politische System der EU*. 2. Auflage. Wien, Facultas, 2012

Ranacher, Christian; Staudigl, Fritz; Frischhut Markus (Hg.): *Einführung in das EU-Recht*. 3. Auflage. Wien, Facultas, 2015

Redaktion beck-aktuell: *Novelle des Schornsteinfegergesetzes stößt auf Kritik*. Verlag C. H.Beck, 2008; verfügbar unter beck-online [Zugriff am 05.02.2020]

Schira, Hans Peter: *Schornsteinfeger- Handwerksgesetz, Berufsrecht und Versorgung, Kommentar*. 3. wesentlich erweiterte Auflage. ECORA- Verlag, 2018

Sydow, Maren: *Die Neuregelung des Schornsteinfegerrechts*. Eichwalde, Gildebuchverlag GmbH & Co.KG, Alfeld, 2009; verfügbar unter: juris. GewArch 2009, 14-19 [Zugriff am 05.02.2020]

Von Danwitz, Thomas: *Reform des Berufsrechts der Schornsteinfeger im Lichte der Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts*. 2005; bereitgestellt durch FEGUS Sachsen Verwaltungs- GmbH

Rechtsquellenverzeichnis

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz- SchfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S 2071), zuletzt geändert durch den Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S 1467)

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)

Vertrag über die Europäische Union (EUV) Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 13), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.4.2012) m.W.v. 1.7.2013

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Chemnitz, 27.03.2020

Unterschrift